LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 112. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 27. August 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Bürokratierückbaugesetz zur Erleichterung kommunaler Vergaben)**
   Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/8951

   Anhörung

   - *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens* 5
   - *Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Niedersachsen/Bremen* 12
   - *Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt* 17
   - *Verband der Unternehmerinnen in Deutschland (VDU), Landesverband Niedersachsen* 20
   - *Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)* 21

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**
   Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9622

   Fortsetzung der Beratung 23

   Beschluss 27

3. **Rechtsextreme türkische Ülkücü-Bewegung konsequent bekämpfen - „Graue Wölfe“ in Niedersachsen verbieten!**
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2880

Fortsetzung der Beratung 28

4. **Antisemitismus hat in unserer Gesellschaft keinen Platz! - Auch linksextremen und israelbezogenen Ausprägungen entschieden entgegentreten und dem Parteitagsbeschluss der Partei Die Linke unmissverständlich widersprechen**
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/10436

Fortsetzung der Beratung 29

5. **Schwimmen lernen - Leben retten. Flächendeckende Unterstützung beim Schwimmenlernen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10674

Fortsetzung der Beratung 31

Beschluss 31

6. **Behördlichen Rechtsschutz für Polizeibeamte verbessern - die Betreuungslücke in der staatlichen Fürsorgepflicht für Beamte schließen!**
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/10662

Fortsetzung der Beratung 33

Beschluss 34

7. **Digitale Verwaltung - transparent, unabhängig, effizient und modern!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10435

Fortsetzung der Beratung 35

8. **Freiheitlich-demokratische Grundordnung schützen - Instrumente der wehrhaften Demokratie entschlossen nutzen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9916

Fortsetzung der Beratung 36

9. **Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**
(2. GlüÄndStV 2021)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11390

Vorstellung des Gesetzentwurfs 37

Beratung 39

Beschluss 39

10. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8942

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zur Einführung künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung und Fahndung)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/5312

c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**
(Gesetz zur Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt)
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/6274

d) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zum polizeilichen Einsatz und zur Abwehr von Drohnen)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/7488

Fortsetzung der Beratung 41

Verfahrensfragen 49

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU) (zu TOP 9 und 10 per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Birgit Butter (zeitweise vertr. d. die Abg. Veronika Bode) (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU) (zu TOP 9 und 10 per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Michael Lühmann (zu TOP 1 bis 8 vertr. d. den Abg. Christian Schroeder) (GRÜNE) (beide per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (i. V. der Abg. Nadja Weippert) (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Regierungsrat Bauerschaper.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl (TOP 1),
Oberregierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:00 Uhr bis 12:14 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:46 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Bürokratierückbaugesetz zur Erleichterung kommunaler Vergaben)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/8951

erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 19.11.2025
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV, AfWVBuD
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 107. Sitzung am 07.05.2026 (Anhörungsplanung)

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:
- Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning, NST
- Referatsleiter Dr. Fabio Ruske, NST
- Beigeordnete Dr. Alice Martens, NSGB
- Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Schwind, NLT
- Referentin Laura Will, NLT

Dr. Joachim Schwind: Das Thema der heutigen Anhörung ist bekannt und schon in der Anhörung im Wirtschaftsausschuss im Mai[1] vertieft worden. Es geht um die Frage: Wie bekommt man es einfacher, schneller und günstiger am besten hin? Und es geht auch ein bisschen um das, was der berühmte Philosoph Fromm als „Furcht vor der Freiheit“ beschrieben hat.

Wie Sie bereits unserer schriftlichen Stellungnahme entnommen haben, begrüßen wir den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ausdrücklich. Das ist sozusagen „NRW pur“. Wir können uns vorstellen, im Bereich des Vergaberechts genauso voranzugehen, wie dies in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird. Die Rückmeldungen aus Nordrhein-Westfalen, in denen von Anlaufschwierigkeiten berichtet wird, sind für eine solch massive gesetzliche Erleichterung und Entschlackung des Rechts nicht ungewöhnlich.

Es ist auch richtig, dass man bei der Aufhebung der landesrechtlichen Vorgaben nicht nichts bekommt, sondern sich vor Ort auf kommunaler Ebene darüber austauschen muss, wie man das umsetzt. Insbesondere in größeren Kommunen wird man über eigene Satzungen nachdenken.

[1] s. TOP 1 der 91. - öffentlichen - Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 8. Mai 2026

Die Kollegen in Nordrhein-Westfalen haben in Absprache mit der Landesregierung eine Mustersatzung vorgelegt.

Für uns steht außer Frage, dass man mit Blick auf „einfacher, schneller, günstiger“ und Bürokratieabbau den Weg von Nordrhein-Westfalen auch in Niedersachsen versuchen sollte. Wir wollen aber nicht unter den Tisch fallen lassen, dass es auch bei der Landesregierung schon Bewegung im Vergaberecht gegeben hat. Das möchte ich ausdrücklich anerkennen.

Wir haben auch große Hoffnungen, dass die Wertgrenzen in der Wertgrenzenverordnung, wie vom Ministerium vielfach angekündigt, massiv erhöht werden. Unverständlich ist aber, warum die Landesregierung diesen Schritt nicht schon längst unternommen hat, zumal das eine Verordnung des Ministeriums ist und nicht der Landtag dafür zuständig ist.

Aus unserer Sicht würde mit der Abschaffung landesrechtlicher Vorgaben im Vergaberecht nicht der „Wilde Westen“ oder gar nichts gelten, sondern wir haben das europäische Vergaberecht, das oberhalb der Schwellenwerte gilt, wir haben Bundesregelungen, und wir haben im kommunalen Haushaltsrecht Verpflichtungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und - das will ich deutlich sagen - auch ein eigenes Interesse. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen geben zum Teil sehr viel Geld in diesem Bereich aus. Wir wollen auch weiterhin korruptionspräventiv und entsprechend den allgemeinen Zielen, denen wir uns verpflichtet sehen - von Ökologie bis hin zu sparsamer Haushaltsführung -, tätig sein, aber glauben, dass die Lösung wie in Nordrhein-Westfalen auch in Niedersachsen gut praktiziert werden kann.

So weit meine allgemeine Vorrede. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden bestehen bei diesem Thema keine grundsätzlichen Divergenzen. Auf der kommunalen Ebene sind sich alle darin einig, dass wir Veränderungen brauchen. Die Regeln sind zu kompliziert, zu teuer und verkomplizieren die vielen Investitionsvorhaben, die wir auch dank der vielen Investitionsmilliarden von Bund und Land tätigen können. Insofern plädieren wir für einen einfacheren Weg.

Dr. Jan Arning: Der Vorrede von Herrn Dr. Schwind möchte ich mich kurz anschließen. Ich habe einmal herausgesucht, welche Vorschläge wir im Mai 2025 in Form einer Tabelle zum Bürokratieabbau gemacht haben. Darin betreffen neun das Landesrecht und drei das Bundesrecht. Diese Tabelle ist in diesem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU im Grunde genommen umgesetzt worden, nämlich: Kommunen aus dem Anwendungsbereich ausnehmen, Anwendbarkeit für Tochtergesellschaften, Schule und Kitas ausschließen, Entfall der Informations- und Wartefrist in § 16. Die Tabelle ist im Grunde genommen in diesem Gesetzentwurf abgearbeitet worden.

Drei Regelungen möchte ich kurz ansprechen:

In § 2 Abs. 6 des Gesetzentwurfs werden die Kommunen und auch die kommunalen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Nordrhein-Westfalen ist hier aus unserer Sicht mit gutem Beispiel vorangegangen und hat die Kommunen bzw. die kommunalen Unternehmen aus dem Unterschwellenvergaberecht herausgenommen. Das haben auch wir gefordert. Das wünschen wir uns nach wie vor und ist aus unserer Sicht die bessere Lösung als die über Wertgrenzen. Denn in diesem Fall können die Kommunen selbst entscheiden - siehe die Mustersatzung -, wo sie Wertgrenzen setzen. Das halten wir auch für sinnvoll und geboten.

Kritik gibt es immer an der Regelung in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf den gegebenenfalls höheren Aufwand für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber. Nach unserer Kenntnis arbeiten die Kommunen dort überwiegend mit der Mustersatzung, oder sie haben gar keine Satzung.

In der Mustersatzung ist ein etwas einfacheres Verfahren abgebildet als das Verfahren, das gesetzlich vorgegeben war. Die Bieterinnen und Bieter haben aber im Grunde genommen keine weitergehenden Pflichten. Die Direktvergabegrenzen werden dann von Kommune zu Kommune andere sein. Das merken die Bieterinnen und Bieter dann schon. Ansonsten dürfte aus unserer Sicht der bürokratische Aufwand sicherlich nicht größer werden. Geringer wird jedoch der bürokratische Aufwand für die Vergabestellen.

In § 14 des Gesetzentwurfs geht es um die Kontrolle vergaberechtlicher Vorschriften. Das ist für uns in der Praxis ein großes Thema. Ehrlich gesagt verfügen die Vergabestellen eigentlich nicht über die personellen Kapazitäten, die Einhaltung immer zu kontrollieren und dann auch umfassend zu dokumentieren. Wir halten es für ehrlicher, zu sagen: Das ist nicht leistbar, wir streichen den Paragrafen. - Ich erinnere an die Anhörung am 8. Mai im Wirtschaftsausschuss. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist noch die Frage offen: Wer macht dann die Tariftreueprüfung? Macht das dann eine Landeskontrollstelle, oder machen das die Kommunen? Da gibt es noch ein Problem. Auch die Kostenfrage ist noch offen. Aus unserer Sicht würde man es sich wirklich sparen, wenn man die Kommunen von dieser Pflicht entbinden und dann, wenn es das Land für erforderlich hält, eine Landeskontrollstelle einrichten oder auf eine Bundesregelung - zum Beispiel den Zoll - setzen würde.

Zu der Streichung der §§ 11, 12 und 16: Auch diese Forderung haben wir regelmäßig erhoben. Wir haben auch die Einführung des § 16 in der vorangegangenen Wahlperiode alles andere als begrüßt. Aus unserer Sicht sind das vergabefremde Kriterien, die eine Kommune sich geben kann, wenn sie das möchte. Die Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen sieht auch vor, dass das bei der Ausschreibung und auch bei Vergabeverfahren berücksichtigt werden kann, aber nicht muss. Dort gibt es auch eine Kannregelung. Diese schwächt und verkompliziert das aber. Daher sollte es allein in das Ermessen der Kommune gestellt werden, ob sie so etwas regeln möchte. Das wird man dann sehen. Die eine Kommune wird das sehr nach vorne stellen und sehr viel stärker machen als die andere, und die andere wird es vielleicht gar nicht machen. Das ist aber aus unserer Sicht kommunale Selbstverwaltung und sollte der Kommune überlassen bleiben, wie sie damit umgeht.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Wir als sehr kommunalfreundliche Partei haben diesen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, weil wir die Nöte der Kommunen kennen. Es wird immer von Bürokratieabbau geredet, aber sobald man dieses Wort ausgesprochen hat, sind in dieser Zeit in diesem Land schon weitere bürokratische Hürden aufgebaut worden. Insofern freue ich mich über Ihre positive Bewertung dieses Gesetzentwurfs.

Da uns im weiteren Verlauf der Anhörung sicherlich das Beispiel Nordrhein-Westfalen negativ entgegengehalten wird, möchte ich gerne näher darauf eingehen. Aus den anderen schriftlichen Stellungnahmen gewinnt man den Eindruck, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht mit der Freiheit umgehen können und total überrascht sind. Das wird in den kritischen Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf der weiteren Anzuhörenden eher negativ ausgelegt. Das ist aber in der Tat nicht der „Wilde Westen“. Nordrhein-Westfalen hat den Kommunen eine Mustersatzung an die Hand gegeben. Ich gehe stark davon aus, dass Sie als Vertreter der Kommunen, der Städte und Landkreise hier in Niedersachsen, die Kommunen nicht ins Messer laufen lassen würden, wenn Sie sehen würden, dass in Nordrhein-Westfalen Sodom und Gomorra entsteht, sondern dass Sie wirklich das Positive an dem Gesetzentwurf sehen und dieses Vorgehen auch für Niedersachsen empfehlen würden. Ist das richtig?

Dr. Jan Arning: Vielen Dank für diese suggestive Frage. Ich sage es ganz offen: Der Wunsch nach einer Mustersatzung wurde an die Spitzenverbände gerichtet. Das ist etwas, was wir hier in Niedersachsen auch machen. Wir geben zum Beispiel zum Beginn der Wahlperiode wieder Mustersatzungen für die Hauptsatzungen der einzelnen Kommunen heraus. Wunsch der Menschen, die vor Ort arbeiten, ist es natürlich, einen Leitfaden zu bekommen. So etwas können wir jederzeit machen. Das ist unser Geschäft als kommunale Spitzenverbände. Nach meinem Eindruck haben wir mit dem zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vorgeschlagenen neuen § 110 a „Allgemeine Vergabegrundsätze“ - in Nordrhein-Westfalen ist es der § 75 a GO NRW - einen Leitfaden, mit dem man arbeiten kann. Nach meinem Eindruck ist es wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen vor Ort nicht alleingelassen werden. Da sitzen keine rechtsunkundigen Menschen. Da fängt niemand bei null an. In den größeren Einheiten gibt es Vergabestellen. Das sind Vergabeprofis. Aber auch in den kleineren Einheiten sind Menschen, die das nicht erst seit gestern machen. Ich glaube, mit einer solchen Vorgabe und dem Wissen, das sie haben - wir sind ja nach wie vor an Recht und Gesetz und auch an die Rechtsprechung gebunden -, kommen sie dann schon klar. Mir ist nicht bekannt, dass es in Nordrhein-Westfalen bei der Vergabe von Leistungen größere Probleme gibt und dass es an diesem Verfahren dort große Kritik gegeben hat.

Dr. Joachim Schwind: Von Sodom und Gomorra sind wir, glaube ich, überall in der deutschen Verwaltung weit entfernt. Es geht vielmehr um die Frage: Wie macht man es besser?

Wir alle zusammen müssen, wenn wir den Pfad der Entbürokratisierung und Entschlackung weiter beschreiten wollen - was aus meiner Sicht unausweichlich ist -, wieder lernen loszulassen. Diese Entwicklung betrifft auch die Kommunen. Vorgaben des Landes, des Bundes, der VOB, des DIN usw. sind ja auch liebevolle Leitplanken, die vor Ort helfen und auch helfen, nicht in Verantwortung gehen zu müssen und Dinge anhand von guten Grundsätzen zu entscheiden. Das alles ist ja nichts Schlechtes. Wir glauben aber, dass wir in vielen Bereichen zu viel davon haben und dass es da auch Positionen gibt, die sagen: Halt, stopp! Ich will lieber Gürtel, Hosenträger, Seil und Taschenlampe in jedem Verfahren haben. - Das finde ich ganz normal.

Es wäre auch ungewöhnlich, wenn es eine solche Reform in Nordrhein-Westfalen gegeben hätte, ohne irgendjemanden, der stöhnt und sagt: Das ist aber mühsam! - Natürlich ist es mühsamer, Leitplanken abzubauen. Beim Denkmalschutzrecht ist es genau dasselbe: Wenn man da eine Reform anfängt, gibt es sofort welche, die sagen: Nein, es ist doch alles genau gut so! - Auch wir sagen manchmal: Es ist alles genau gut so! - Wir haben aber im letzten Jahr 80 Vorschläge gemacht, weil es so nicht weitergeht. Wir ersticken im Regelungsdickicht. Der Denkmalschutz ist dabei ein Beispiel und das Vergaberecht ein anderes.

Wir trauen also unseren Kolleginnen und Kollegen vor Ort etwas zu. Es gibt keinen Bereich, der mehr Juristen und hoch spezialisierte Fachanwaltskanzleien beschäftigen würde als das Vergaberecht. Wir sind dort in einem höchst regulierten Bereich, der unglaublich teuer ist, weil wir nicht nur die neue Schultoilette bezahlen, sondern in jedem Verfahren auch die Vergaberechtskanzlei. Alles, was dazu führt, dass wir das wieder einfacher bekommen, begrüßen wir ausdrücklich. Das ist beim Loslassen genauso wie beim Einführen neuer Regeln: Ein bisschen Ruckeln am Anfang finde ich ganz normal. Wir werden diesen Weg in den nächsten Jahren noch bei vielen anderen Themen gehen.

Dr. Alice Martens: Ich habe mir heute Morgen noch einmal die Mustersatzung angesehen und empfehle dies auch den anderen Anzuhörenden. Sie ist wirklich einfach. Ich glaube, gerade auch die Bewerberinnen und Bewerber können sehr gut damit umgehen. Die Satzungen werden auch

von den Städten und Gemeinden veröffentlicht. Das ist also transparent. Insofern würde ich nicht von Sodom und Gomorra sprechen, sondern das ist für die Bewerberinnen und Bewerber handhabbar und damit aus meiner Sicht unproblematisch.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Ich bin heilfroh, dass Sie von den „liebevollen Leitplanken“ gesprochen haben. Dem „Gürtel“ und den „Hosenträgern“ möchte ich gern noch den Fallschirm hinzufügen. Ich glaube, wenn man Nachbar von Nordrhein-Westfalen ist, dann weiß man genau, wo die Probleme liegen. Dann kann solch eine Mustersatzung sehr hilfreich sein. Aber wenn es dann doch jeder wieder so macht, wie er es für richtig hält, nämlich doch wieder die alten Regeln hervorkramt und anwendet, dann kann es für Bewerber, gerade im Umfeld von mehreren Landesgrenzen, sehr kompliziert werden. Das ist jetzt schon hoch kompliziert.

Ich möchte gern noch einen Hinweis dazu geben. Dabei geht es um ein ganz einfaches Thema: um die Durchführung von Wahlen, wann man etwas aufhängen darf usw. Dazu hat das Land Vorgaben gemacht. In meinem Wahlkreis hat eine Stadt diese Vorgabe dann noch so weit hinter dem Komma stabilisiert, dass ich es einfach nicht geglaubt habe. Deshalb ist genau dieser Punkt viel entscheidender: dass Leute, die bei uns Verantwortung tragen und für diese Verantwortung auch noch mehr Geld bekommen, sie endlich mal wieder anwenden und eben nicht das System „Gürtel, Hosenträger und Fallschirm“ nutzen. Das habe ich auch gestern wieder in unserer letzten Sitzung zum Regionalen Entwicklungskonzept erlebt, in der wir auch über Bürokratie gesprochen haben. - Ich rede ungern über „Bürokratie“, sondern lieber über Regeln; denn um diese geht es und nicht um bürokratische Abläufe. - Hinterher haben dann doch alle zugestimmt, als ich gesagt habe: Dann müssen wir in dieser Gesellschaft auch mal darüber diskutieren. Denn auch in unseren politischen Auseinandersetzungen gucken wir in jeder Situation, die entsteht, sofort darauf, wen wir noch als Verantwortlichen mit heranziehen können. Das ist ein gesellschaftliches Problem. Entweder entscheiden wir uns dafür, dass wir das anders haben wollen, oder wir belassen es so; dann brauchen wir dieses Regelwerk, bevor wir nicht die Grundsatzdebatte geführt haben. Das gilt übrigens auch für Unternehmen. So hat mir zum Beispiel jemand erzählt, dass eine Glashütte unbedingt das zweimalige Kontrollieren der Mitarbeiter braucht, ob diese über einen Führerschein verfügen. Ich habe daraufhin gesagt: Mir muss mal irgendjemand erklären, welchen Sinn ein solcher Quatsch hat. - Hinterher hat er zugegeben: Das dient der reinen Absicherung, weil die Berater dazu geraten haben.

Ich hoffe, dass wir durch die Debatte über diesen Gesetzentwurf und vielleicht andere Regelungen weiterkommen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir darüber reden, wie wir das hinbekommem. Ich halte es aber für sehr wichtig, dass es nicht zu vielen Situationen kommt, in denen in einem Vorgang ganz viele Regelwerke nebeneinander liegen; denn damit erhöhen wir nicht die Sicherheit, sondern eher die Unsicherheit. Diese Sorge habe ich ein bisschen bei diesem Gesetzentwurf, wenn es darum geht, wie er für die Kommunen anwendbar ist.

Abg. **Julius Schneider** (SPD): Ich habe schon bei der Beratung im Plenum gesagt und meine das jetzt immer noch: Ich halte es für einen guten Vorstoß, dass wir über Entbürokratisierung auf allen Wegen reden. Denn wir haben uns - wie Herr Dr. Schwind gerade richtig sagte - zu sehr daran gewöhnt, dass wir zu viele Regelwerke haben. Wir müssen da mehr Zutrauen finden. Das gilt für alle Ebenen. Sowohl auf der Landesebene als auch auf der kommunalen Ebene erlebe ich, dass sich viele danach sehnen, dass alles sehr genau geregelt ist, weil sie einen gewissen Gewöhnungseffekt daran haben. Deswegen halte ich es für sinnvoll, möglichst viele Regeln abzuschaffen. Manchmal ist es aber auch sinnvoll, einen gewissen Leitfaden zu haben, dass man auch ein bisschen großzügig sein soll, und dies dann auch ausführt. Denn anderenfalls fängt man

an, sich selber wieder ein sehr kleines Regelwerk zu machen. Dann erreichen wir letzten Endes nicht den landesweiten Effekt, den wir eigentlich haben wollen. Aber ich denke, gerade im Vergaberecht gehen wir gerade wirklich große Schritte. Wir reden da über eine Vervielfachung der Freiheit. Das ist, glaube ich, hochgradig richtig.

Mit diesem Gesetzentwurf werden sich aber auch noch andere Ausschüsse befassen. Es wird Sie nicht verwundern, dass wir das Thema Tariftreue mit Sicherheit nicht herausstreichen werden. Aber wir sind uns 100-prozentig darüber einig, dass wir möglichst viel Freiheit schaffen und schneller werden müssen, damit wir schneller investieren können. Ich denke, auf diesen Weg können wir uns begeben.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Herr Dr. Arning und Herr Dr. Schwind haben beide auf das Modell in Nordrhein-Westfalen Bezug genommen und gesagt, dass es erfolgversprechend ist. Das Gesetz in Nordrhein-Westfalen ist ja ziemlich neu. Grundsätzlich finde ich es auch gut, dass wir unseren Kommunen Spielräume zutrauen und ihnen die Möglichkeit geben, im eigenen Ermessen zu entscheiden. Gleichwohl stellt sich mir die Frage, wie Sie zu der Meinung kommen, dass es erfolgreich sei. Gibt es jetzt mehr Verfahren vor den Verwaltungsgerichten oder weniger? Ist es rechtssicherer geworden? Wie kommen Sie, nachdem dieses Gesetz erst wenige Monate in Kraft ist, zu der Beurteilung, dass es wirklich rechtssicher ist?

Zum Tariftreuegesetz: Es ist auch uns ein sehr wichtiges Anliegen, dass wir unsere Beschäftigten hier sehr fair bezahlen. Deswegen ist das auch ein wichtiger Punkt, den wir Grünen sehr ernst nehmen.

Dr. Jan Arning: Herr Watermann und Herr Schneider, ich gebe Ihnen völlig recht: Auch in den kommunalen Verwaltungen haben wir natürlich Kolleginnen und Kollegen, die sich nach Vorgaben und nach Sicherheit sehnen. Auch wir werden immer gefragt: Gibt es einen Erlass des Landes? Gibt es eine Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände? Kann ich mich auf irgendetwas beziehen? Kann ich mich irgendwo absichern? - Das ist menschlich, vor allen Dingen auch dann, wenn man die Fehlerkultur hat, die wir haben: Wenn irgendetwas schiefgeht, steht in der Regel der Staatsanwalt da. Dann gibt es ein Disziplinarverfahren. Dann gibt es ein politisches Theater. Dann hat man die Presse. Dann wird natürlich vor Ort auch sehr rigide durchgegriffen. Das ist etwas, worüber wir auch mal reden müssen. Verantwortung heißt natürlich auch, dann, wenn man diese Verantwortung trägt, mit diesen Dingen umzugehen und das in Kauf zu nehmen. Ich glaube, dass wir unseren Staat und unsere Verwaltung ein bisschen dazu hinführen müssen, aber auch die Presse und die Justiz. Wenn wir so etwas wie in Nordrhein-Westfalen machen, wenn wir Schranken nehmen und Vorgaben lockern, dann geht auch mal etwas schief. Das muss man einfach sehen. Dann muss man damit, glaube ich, anders umgehen, als wir das heute tun. Dann wird auch der Wunsch nach Verantwortung wieder zunehmen.

Wir sehen in unseren Verwaltungen aber auch, dass es Leute gibt - ich glaube, das gilt schon für die Mehrzahl, gerade auch in den Leitungsebenen -, die diese Verantwortung tragen wollen, die etwas entscheiden und auch das Risiko eingehen wollen, am Ende dafür auch in Verantwortung genommen zu werden. Das heißt das ja. - Das allgemein dazu.

Frau Camuz, zur Rechtssicherheit kann ich nichts sagen. Wir sehen hier immer nur auf unsere Satzungen und auf unsere Gesetze. Herr Kollege Dr. Schwind hat es angesprochen: Viele Vergaben werden auf unserer Seite von hoch spezialisierten Anwaltskanzleien durchgeführt und dann auf der anderen Seite von hoch spezialisierten Anwaltskanzleien beklagt. Das wird hiermit nicht

aufhören. Das wird in Niedersachsen nicht aufhören. Man muss ganz klar sehen: Das ist ein Geschäftsmodell. Ich glaube: Je weiter man den Rechtsrahmen reduziert, desto weiter werden auch mögliche Angriffspunkte reduziert. Wenn man diese leichte Regelung hat, also wenn man wenig Vorgaben macht, dann gibt es per se auch wenig Vorgaben, gegen die verstoßen werden kann. Dann finden also die gegnerischen Anwälte nicht sofort irgendeinen Angriffspunkt in dem doch sehr ausufernden Regelwerk, das es im Vergaberecht mittlerweile gibt. Das ist, meine ich, auch ein Vorteil der Entbürokratisierung.

Dr. Joachim Schwind: Nur ganz kurz zum zeitlichen Ablauf: Ministerpräsident Weil hat im Jahr 2024 bei allen kommunalen Spitzenverbänden in Bezug auf die zunehmende Finanzkrise gesagt: Geld haben wir nicht, aber wenn wir etwas einfacher, schneller, günstiger machen können, dann sagt uns das! - Wir haben im Jahr 2024 - damals war von Nordrhein-Westfalen noch gar nicht die Rede - in unseren Verbänden mit den Fachleuten die 80 Vorschläge erarbeitet und demokratisch abgestimmt. Es gibt in unseren Verbänden niemanden, der gegen die Vorschläge zum Vergaberecht gestimmt hat, die dann im Mai 2025 veröffentlicht wurden. Wir haben sie erst im Mai veröffentlicht, weil da der Wechsel im Amt des Ministerpräsidenten stattgefunden hat. Dieser Gesetzentwurf greift jetzt unsere Vorschläge auf, die im Kern im Jahr 2024 in den Verbänden entwickelt worden sind. Insofern stellt sich auch nicht die Frage, ob Nordrhein-Westfalen zuerst da war oder wir.

Zu der Frage nach den Erfahrungen: Wir haben überhaupt keine Erkenntnisse, dass es sich um mehr als normale Anlaufschwierigkeiten bei einem Rechtsregimewechsel handelt. Wenn das Europarecht im Vergaberecht geändert wird, dann haben wir flächendeckend viel mehr Unruhe als bei dieser Änderung. Die Verfahren werden ohnehin beklagt. Bei den Vergabekammern ist mir noch keine Statistik bekannt. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass das mit einem nennenswerten Aufwuchs verbunden ist, sondern das ist eher mit einer Einsparung von Verfahren verbunden, weil es weniger justiziabel ist.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Mir ging es gar nicht darum, wer zuerst da war. Wir Grünen sind ja auch in Nordrhein-Westfalen mit in der Verantwortung. Ich habe auch klargestellt, dass ich grundsätzlich die Idee gut finde, Dinge zu entbürokratisieren. Ich habe mich nur darauf bezogen, dass Sie die Regelung in Nordrhein-Westfalen als Erfolgsmodell dargestellt haben. Ich bin auch rechtspolitische Sprecherin. Es bringt für mich wenig, wenn wir dann die ganzen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten haben; denn die haben schon genug zu tun. Daher meine Nachfrage: Warum halten Sie das für ein Erfolgsmodell, wenn wir noch gar nicht wissen, ob es rechtssicherer ist? Darauf habe ich von Ihnen noch keine Antwort bekommen.

Dr. Joachim Schwind: Ein Erfolgsmodell ist es insofern, weil die Welt in Nordrhein-Westfalen auch nicht untergegangen ist.

Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Marc Lahmann: Vielen Dank, dass ich für die Landesgruppe Niedersachsen/Bremen im Verband kommunaler Unternehmen zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vortragen darf. Wir vertreten in Niedersachsen/Bremen ca. 175 Unternehmen aus den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft und Telekommunikation. Diese Unternehmen stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Sie müssen die Energiewende umsetzen, sie müssen Stromnetze ausbauen, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sicherstellen und zukunftsfest machen, an den Klimawandel anpassen, kritische Infrastrukturen schützen und gleichzeitig wirtschaftlich handeln. Das alles erfordert enorme Investitionen und schnelles Handeln. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich.

Der Gesetzentwurf setzt an einer Stelle an, die für unsere Unternehmen seit Jahren ein erhebliches Hindernis darstellt, nämlich dem übermäßigen bürokratischen Aufwand bei Vergaben im Unterschwellenbereich. Gerade in diesem Bereich finden 90 % aller Beschaffungsvorgänge unserer Unternehmen statt. Deshalb liegt das größte Problem für den Bürokratieabbau nicht im Oberschwellenbereich, also im europäischen Recht, sondern tatsächlich auf landesrechtlicher Ebene.

In diesem Zusammenhang möchte ich für einen Teil unserer Unternehmen, nämlich die sogenannten Sektorenauftraggeber, darauf hinweisen, dass Niedersachsen das schärfste Unterschwellenvergaberecht in ganz Deutschland hat. Das passt mit der Vorgabe, dass Niedersachsen Bürokratie abbauen will, natürlich nicht überein. Deshalb ist es richtig, dass Sie hier tätig werden wollen.

Besonders hervorheben möchte ich die geplante Freistellung der kommunalen Unternehmen vom Unterschwellenvergaberecht. Meine Vorredner haben indirekt schon auf die kommunalen Unternehmen Bezug genommen. Das würde eine extreme Entlastung für unsere Mitglieder bewirken. Beschaffungsvorgänge könnten schneller, flexibler und bedarfsgerechter durchgeführt werden. Das würde Zeit, Personal und Kosten bei unseren Unternehmen sparen. Diese Ressourcen könnten dann an dringend benötigten anderen Stellen eingesetzt werden und dort einen echten Mehrwert schaffen: beim Ausbau und Betrieb unserer kommunalen Infrastruktur.

Für die kommunalen Energieunternehmen kommt hinzu, dass die Transformation hin zur Klimaneutralität Investitionen in ungeahntem Ausmaß erfordert. Gleichzeitig besteht ein erheblicher Fachkräftemangel. Zusätzlich binden Verwaltungs- und Dokumentationspflichten Personal, das an anderer Stelle dringend gebraucht wird. Deshalb ist jede sinnvolle Vereinfachung ein wichtiger Beitrag, um die Handlungsfähigkeit unserer Unternehmen zu erhalten.

Ein weiterer Punkt ist der Stromnetzausbau. Wir erleben derzeit in vielen Regionen lange Wartezeiten bei Netzanschlüssen und Verzögerungen bei Bauprojekten. Schnellere Vergabeverfahren der kommunalen Netzbetreiber würden dazu beitragen, dringend erforderliche Netzinvestitionen früher umzusetzen. Das verbessert die Anschlussmöglichkeiten für Unternehmen und für Bürgerinnen und Bürger und kann darüber hinaus die Kosten für Redispatch-Maßnahmen reduzieren. Der Gesetzentwurf leistet damit auch einen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende. Niedersachsen möchte ja noch fünf Jahre früher als der Bund klimaneutral sein. Das führt natürlich zu noch größeren Herausforderungen bei den Unternehmen vor Ort.

Oft wird in der Diskussion die Sorge geäußert - etwa von der Bauwirtschaft, deren Vertreter hier auch anwesend sind -, dass die Lockerung des Unterschwellenvergaberechts zulasten der Bauwirtschaft gehen könnte. Diese Einschätzung teilen wir für die kommunalen Unternehmen nicht. Niedersachsen verfügt heute, wie erwähnt, über die strengsten Regelungen für Sektorenauftraggeber im Unterschwellenbereich. Gleichzeitig sehen wir aber keinerlei Hinweise darauf, dass die Bauwirtschaft in Niedersachsen deshalb erfolgreicher wäre als in den anderen Bundesländern. Das müsste ja der Fall sein, wenn die lockeren Vergaberegelungen in anderen Bundesländern die Bauwirtschaft benachteiligen würden. Vor mangelnden Auftragseingängen aus dem Bereich der kommunalen Unternehmen muss sich die Bauwirtschaft nicht fürchten. Das Gegenteil ist der Fall. Aus dem Bereich der kommunalen Unternehmen werden Aufträge für die Bauwirtschaft massiv steigen. Wir haben eine Umfrage durchgeführt, welche Investitionen nicht nur die kommunalen Stromnetzbetreiber, sondern auch die Stadtwerke zur Umsetzung der Wärmewende planen: Unsere Unternehmen wollen ihre Investitionen verdoppeln, verdreifachen, vervierfachen, im Einzelnen sogar versechsfachen. Gleichzeitig werden fehlende Baukapazitäten in dieser Umfrage als das größte Hindernis für den Netzausbau und für das Umsetzen der Wärmewende durch unsere Mitglieder genannt.

Aber auch im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft wird sich das Investitionsvolumen massiv erhöhen. Wir haben gemeinsam mit BBH eine Studie erstellt, die den Investitionsbedarf in diesen Bereichen der Daseinsvorsorge auf 800 Milliarden Euro bis zum Jahr 2045 beziffert. Deshalb besteht die eigentliche Herausforderung nicht im Mangel an Aufträgen für die Bauwirtschaft, sondern in der Bewältigung der ohnehin stark gestiegenen Nachfrage. Diese wird vermutlich gar nicht gedeckt werden können, sodass Investitionen unserer Unternehmen geschoben werden müssen.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Sicherheit kritischer Infrastruktur. Wir alle wissen, dass wir hybriden Gefahren ausgesetzt sind. Kommunale Unternehmen betreiben kritische Infrastruktur: Stromnetze, Gasnetze, Wasserwerke, Kläranlagen, Abfallentsorgung und weitere Einrichtungen von zentraler Bedeutung für das Gemeinwesen. Angesichts zunehmender hybrider Bedrohungen und Cyberrisiken ist es wichtig, sicherheitsrelevante Beschaffungen schnell und verantwortungsvoll durchführen zu können und insbesondere dafür zu sorgen, dass in Vergabeverfahren keine sicherheitsrelevanten Informationen bekannt werden. Vereinfachte Verfahren - die Freistellung vom Vergaberecht - würden hier zusätzliche Handlungsspielräume für unsere Unternehmen schaffen und letztlich die Resilienz unserer Infrastruktur stärken.

Neben der grundsätzlichen Unterstützung des Gesetzentwurfs möchten wir einen Ergänzungsvorschlag unterbreiten: Vergabeverfahren sind besonders dann langwierig, wenn sie rechtlich angegriffen werden. Deshalb schlagen wir vor, in § 2 Abs. 6 des Gesetzentwurfs einen neuen Satz anzufügen, in dem der Landesgesetzgeber ausdrücklich regelt, dass in Verbindung mit dem zum NKomVG vorgeschlagenen neuen § 110 a die Regelung, dass wirtschaftliche Sparsamkeit etc. eingehalten werden muss, keine drittschützende Wirkung hat. Dann kann es intern durch Rechnungsprüfungsämter etc. überprüft werden, aber nicht durch Klagen von nicht berücksichtigten Bewerbern. Das würde uns noch mehr Bürokratie und Zeit ersparen.

Vorhin sind die Regelungen in Nordrhein-Westfalen angesprochen worden. Ich habe es natürlich auch mitbekommen, dass die Kommunen dort nach Regelungen gerufen haben. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die kommunalen Unternehmen nicht nach Regelungen gerufen haben. Unsere Unternehmen stehen in der Regel im Wettbewerb. Deshalb müssen sie schon aus dem Zweck heraus wirtschaftlich und sparsam handeln. Deshalb greift das Argument, nach

Nordrhein-Westfalen zu schauen, in Bezug auf die kommunalen Unternehmen meines Erachtens nicht.

Herr Dr. Harder, der nach mir Stellung nehmen wird, wird gleich sagen: Tariftreue ist uns wichtig. - Alle unsere Mitglieder sind tarifgebunden. Viele stehen im Wettbewerb. Deshalb wäre es schon ein kleiner Wettbewerbsnachteil, wenn wir auch bei den Auftragsvergaben auf Tarifverträge schauen müssen. Auch uns liegt aber natürlich eine vernünftige Bezahlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Herzen, sodass wir auch damit leben könnten, wenn nur die Vergaberegeln abgeschafft würden, aber die Tariftreue für unsere Unternehmen gilt. Das andere wäre uns noch lieber, aber ich will ausdrücklich sagen: Auch damit könnten wir leben, weil wir diese Verantwortung als kommunale Unternehmen auch sehen.

Unsere Unternehmen stehen vor Investitionsaufgaben historischen Ausmaßes. Sie benötigen dafür Planungssicherheit, ausreichend Personal und vor allem pragmatische Rahmenbedingungen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt genau an dieser Stelle an. Er stärkt die Eigenverantwortung kommunaler Unternehmen, verbessert ihre Wettbewerbsfähigkeit und reduziert vermeidbare Bürokratie. Gleichzeitig können wichtige Infrastrukturprojekte schneller umgesetzt werden.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf daher ausdrücklich und bitten den Landtag, die vorgesehenen Erleichterungen zu beschließen und dabei unseren Ergänzungsvorschlag zur drittschützenden Wirkung zu berücksichtigen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Moment die Änderung der Wertgrenzenverordnung in der Verbandsanhörung ist bzw. dass die Verbandsanhörung schon vorüber ist. Mit den bisher vorgeschlagenen Änderungen der Wertgrenzenverordnung würden die meisten Beschaffungen, die unsere Unternehmen tätigen, zumindest im Baubereich nicht erfasst werden. Insofern plädieren wir dafür: Ändern Sie das Gesetz und nicht nur die Wertgrenzenverordnung!

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Sie vertreten die kommunalen Unternehmen. Ich bin auch Regionsabgeordnete. Zur Region Hannover gehört der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover aha. Können Sie ein konkretes Beispiel nennen, wie sich das auf aha im Unterschwellenbereich auswirken würde?

Marc Lahmann: aha gehört zu unseren Mitgliedern. Das ist unser größter Abfallentsorger. Natürlich werden auch bei aha - die Details kenne ich jetzt aber nicht - die meisten Beschaffungsvorgänge im Unterschwellenbereich liegen. Mir ist nicht bekannt, ob dort bei der Beschaffung von Fahrzeugen möglicherweise der Oberschwellenbereich erreicht wird. Das könnte durchaus der Fall sein. Aber bei allen anderen Beschaffungen von aha würde weniger Verwaltungsaufwand entstehen. Es ist natürlich sehr aufwendig, sich die gesamten Vergaberegelungen anzuschauen und darauf zu achten, dass Vergaben entsprechend den Vergaberegelungen durchgeführt werden. Es ist auch oft so, dass man in Vergabeverfahren Bieter ausschließen muss, weil es bei der Abgabe des Angebotes formelle Fehler gab. Ich war in meinem früheren Leben Bürgermeister in Barsinghausen. Auch da haben wir es erlebt: Wir haben Ausschreibungen gemacht und hatten im Gebäudereinigungsbereich einen Anbieter, der 1,5 Millionen Euro billiger war. Es gab einen kleinen formellen Fehler in den Ausschreibungsunterlagen dieses Anbieters. Als Bürgermeister habe ich entschieden, dass das meines Erachtens nicht vergaberelevant ist. Der unterlegene Bieter hat dagegen geklagt. Letztlich mussten wir den 1,5 Millionen Euro teureren

Auftrag erteilen, nur weil beim Ausfüllen der Vergabeunterlagen durch den einen Bieter ein formeller Fehler gemacht wurde. So etwas kann mit Sicherheit auch bei aha passieren.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Wie würde sich das in dem von Ihnen erwähnten Beispiel konkret zum Besseren auswirken?

Marc Lahmann: Wenn Sie unserem Vorschlag folgen, zu regeln, dass § 2 Abs. 6 in Verbindung mit dem vorgeschlagenen § 110 a NKomVG keine drittschützende Wirkung hat, dann würde das bedeuten, dass die Rechnungsprüfung von aha zwar intern rügen könnte: „Da habt ihr möglicherweise einen Fehler gemacht!“, aber es gäbe kein Verfahren. Zu dem, was ich aus Barsinghausen geschildert habe, könnte es dann nicht kommen. Es gäbe kein Verfahren, in dem der unterlegene Bieter Fehler im Vergabeverfahren rügen könnte. Da nur noch die Regelungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten würden, würden falsche formelle Angaben - ich glaube, in meinem Beispiel wurde zum Tarifvertrag das falsche Jahr angegeben; das war einfach ein Übertragungsfehler -, also ein solcher Fehler in keinem Fall gerügt werden. Das heißt, man könnte dann den günstigeren Auftrag erteilen.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Das ist ein Änderungsvorschlag, den Sie erkannt haben und in die Debatte eingebracht haben. Das finde ich sehr gut. Ich habe aber noch nicht ganz verstanden, inwiefern sich der Gesetzentwurf, von Ihrem Änderungsvorschlag abgesehen, im konkreten Fall des Vergabeverfahrens von aha auswirken würde.

Marc Lahmann: Da ich nicht alle Beschaffungen von aha kenne, wende ich einmal das an, was unsere Umfrage ergeben hat. Unsere Mitgliederumfrage hat ergeben, dass 90 % aller Vergaben im Unterschwellenbereich stattfinden. Wenn das auch bei aha so ist, dann wären 90 % aller Vergaben im Unterschwellenbereich. aha müsste dann nicht mehr das jetzt noch geltende komplizierte Vergabeverfahren nach der VOB/A im Baubereich oder nach der VOL/B bei der Beschaffung von Dienstleistungen und Waren anwenden, sondern kann dann nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beschaffen. Das spart eine Menge Verwaltungsaufwand bei aha. Dann könnten auch Angebote, die sonst wegen formeller Fehler ausgeschlossen werden müssten, trotzdem berücksichtigt werden, weil es die formellen Vorgaben gar nicht mehr gibt.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Das ist ja Ihr Vorschlag.

Marc Lahmann: Genau, das ist unser Vorschlag. Das ist der erste Teil. Das wird aha in jedem Fall treffen, dass zum einen die Vergabeverfahren bei aha deutlich beschleunigt werden, weil nicht mehr das aufwendige Vergabeverfahren betrieben werden muss - Erstellen der Vergabeunterlagen, Veröffentlichung der Vergabeunterlagen -, sondern das Verfahren dann frei gewählt werden kann. Das wäre auch ohne unseren Ergänzungsvorschlag deutlich weniger bürokratisch. Unser Vorschlag zielt darauf, noch einen Schritt weiter zu gehen, nämlich auszuschließen, dass dann, wenn die Vergabe erfolgt ist, danach noch ein Vergabeüberprüfungsverfahren kommt. Das ist der zweite Teil. Selbst der erste Teil spart schon erheblichen Verwaltungsaufwand, weil man die formellen Vorgaben in der VOB/A, in der VOL/B und im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz nicht mehr einhalten muss.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Vielen Dank für Ihre positive Unterstützung unseres Gesetzentwurfs und vor allem dafür, dass Sie an einem praktischen Fall aufgezeigt haben, welche Vorteile diese Gesetzesänderung hätte, und dass Sie der Bauwirtschaft mit ihrem Gegenargument ein bisschen den Wind aus den Segeln genommen haben.

Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie auf zwei wichtige Punkte hingewiesen haben: zum einen auf die Energie- und Wärmewende - hier haben wir uns bzw. hat sich die Landesregierung wirklich einen sportlichen zeitlichen Rahmen gesetzt - und zum anderen auf die kritische Infrastruktur, die auch ein Thema hier im Innenausschuss ist. Deswegen ist nicht nur „günstiger und einfacher“, sondern vor allem der Punkt „schneller“ wichtig. Wir können uns nicht mehr lange Zeit lassen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Kommentar von Herrn Schneider zu der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände aufgreifen: Wir haben hier mal wieder kein Erkenntnisproblem - ich glaube, da sind wir uns alle einig -, sondern wir haben ein Umsetzungsproblem. In diesem Gesetzentwurf ist an der einen oder anderen Schraube sicherlich noch „Musik“ drin, also etwa möglicherweise in Richtung Tariftreue. Aber es geht doch um die Sache! Insofern sollte der Gesetzentwurf nicht partout abgelehnt werden, nur weil er von der CDU-Fraktion eingebracht wurde. Ich meine, wir sollten hier an einem Strang ziehen und gemeinsam überlegen, was da noch machbar ist, was da auch unter sozialdemokratischen Gesichtspunkten und unter grünen Gesichtspunkten, was die Energiewende anbelangt, machbar ist, damit wir hier gemeinsam zu einem Ergebnis kommen. Darum bitte ich.

Das war jetzt keine Frage. Sie haben aber bei der Bitte um Umsetzung des Gesetzentwurfs in unsere Richtung geschaut. Diejenigen, die uns mithelfen müssen, sitzen aber auf der anderen Seite.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE): Wir sind ja gerade in einer Anhörung und sollten vielleicht die Chance ergreifen, Nachfragen an die Expert*innen hier zu stellen. Die Debatte folgt danach an zweiter Stelle. Lassen Sie uns doch erst mal die Informationen einholen!

Mich interessiert, ob Sie mit anderen Landesverbänden von kommunalen Unternehmen, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, gesprochen haben. Führen die dortigen Regelungen beispielsweise dazu, dass Personal abgebaut wurde, weil die entsprechende Expertise in kommunalen Unternehmen - ich bin auch im Aufsichtsrat von regiobus, einem kommunalen Unternehmen - nicht mehr benötigt wird, weil das Verfahren vereinfacht wird? Waren Sie dazu im Austausch und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Marc Lahmann: Tatsächlich hatte ich dazu keinen Austausch mit den Kollegen in Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen unserer Mitgliederabfrage zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz kam die Rückmeldung: Die Freistellung von den Unterschwellenvergaberegelungen wäre sozusagen der größte Gamechanger für unsere Unternehmen und würde tatsächlich zu einem massiven Bürokratieabbau führen. So massiv habe ich es bei keiner Mitgliederabfrage gehört, dass unsere Mitglieder erklärt haben, dass sie das brauchen und dass ihnen das wirklich helfen würde.

Abg. **Julius Schneider** (SPD): Nur ein kurzer Hinweis: Dieses Thema liegt ja bereits im Wirtschaftsausschuss. Die Vorlagen sind in den letzten Wochen eingereicht worden. Von daher ist es sehr gut, dass wir uns hier noch einmal damit beschäftigen. Das ist mitten im Verfahren, und ich nehme an, dass das in den nächsten Wochen abgeschlossen wird. Insofern kommt es dann zu den Erleichterungen. Gleichwohl ist es sinnvoll, dass wir uns als Kommunalpolitiker auch mit diesem Thema befassen.

DGB Niedersachsen - Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:
- Vorsitzender Dr. Ernesto Harder
- Johannes Grabbe, Fachabteilung Wirtschafts- und Strukturpolitik

Johannes Grabbe: Wir bedanken uns sehr herzlich für die Einladung, in dieser Anhörung Stellung nehmen zu dürfen. Sie wissen, das ist für uns als Deutschen Gewerkschaftsbund ein sehr wichtiges Thema. Wir haben uns auch schon in den zurückliegenden Jahren häufig zum Tariftreue- und Vergabegesetz geäußert - auch öffentlich - und Stellungnahmen abgegeben. Sie wissen, dass uns dieses Thema sehr am Herzen liegt. Umso mehr freuen wir uns, dass wir auch heute mit Ihnen auf der Grundlage dieses Gesetzesentwurfs darüber sprechen können. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Wir möchten uns auf einige Kernpunkte darin konzentrieren.

Dr. Ernesto Harder: Im Innenausschuss sind wir selten. Normalerweise sind wir im Wirtschaftsausschuss und in dem für Arbeit und Soziales zuständigen Ausschuss. Aber es ist wirklich schön, auch mal im Innenausschuss Stellung nehmen zu dürfen. Denn es gibt auch Zusammenhänge zum Thema Inneres.

Die Infrastruktur ist schon angesprochen worden. Tariftreue- und Vergabegesetze sind für uns bundesweit ein sehr wichtiges Thema. Wir begleiten die Gesetzesinitiativen und fertigen Gesetze in allen Bundesländern und auch auf Bundesebene, weil wir wissen, dass Tariftreue- und Vergabegesetze ein stabilisierender Faktor für die Tarifbindung sind. Das ist nicht ganz irrelevant. Wir haben ein sehr kleines und zartes Wirtschaftswachstum. Das ist vielleicht nur deswegen erwähnenswert, weil es auf die Jahre der Rezession folgt. Hinter diesen kleinen, zarten Pflänzchen stehen vor allen Dingen zwei Dinge: öffentliche Aufträge und Binnenkonsum. Hinter diesen öffentlichen Aufträgen versteckt sich ein dreistelliger Milliardenbereich. Das ist ein enormer Wirtschaftsfaktor. Insofern sagen wir ganz klar: Das ist der Hintergrund, warum wir uns Tariftreue in den Ländern und auf der Bundesebene wünschen.

Wir sagen auch: Tariftreue dient natürlich vor allen Dingen auch unseren Kolleginnen und Kollegen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das fördert die Tarifbindung und damit auch gute Arbeitsbedingungen und ordentliche Entgelthöhen. In Niedersachsen ist weniger als die Hälfte der Beschäftigten in einem Tarifvertrag: nur noch 49 %. Das wollen und müssen wir dringend aufgreifen. Auch die EU macht langsam Druck, dass wir uns dem auch als Land stärker widmen.

Das liegt aber auch im Interesse des Staates: Tarifbindung bedeutet mehr Entgelthöhen, damit mehr Abgaben, auch bessere Vergaben, Qualität statt Preis bzw. Preisdumping. Zudem erhöht sie die Kaufkraft - ich habe eben schon auf den Binnenkonsum hingewiesen -, führt zu höheren Steuereinnahmen und natürlich auch zur Stärkung der Sozialversicherung.

Aus unserer Perspektive liegt das auch im Interesse der Unternehmen. Das sagen wir auch immer wieder unseren Sozialpartner*innen. Tarifbindung und Tariftreue schützen insbesondere tarifgebundene Marktteilnehmer - wie die Mitglieder des Verbandes kommunaler

Unternehmen von Herrn Lahmann -, schützen bei Preisunterbietungen, schützen vor Lohndumping und sind dementsprechend auch ein Faktor, um Wettbewerbsverzerrung zu bekämpfen.

Unsere Prämisse ist: Öffentliches Geld nur noch für Gute Arbeit, für gute Arbeitsbedingungen und für Tarifbindung. Für Sie ist vielleicht auch interessant, weil Sie sich gerade im Wahlkampf in Niedersachsen befinden: Wir haben dazu als DGB auch eine Umfrage durchgeführt. 59 % der Deutschen sind dafür, öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen zu vergeben, die tarifgebunden sind. Deswegen hat sich diese Landesregierung auch in den vergangenen Jahren auf den Weg gemacht, das Tariftreue- und Vergabegesetz auszuweiten. Das ist ein langer Prozess gewesen. Wir freuen uns, wenn wir jetzt hören, dass sich das langsam dem Ende nähert. Wir haben uns auch in Anhörungen sehr stark daran beteiligt. Wir sind auch immer wieder um schriftliche Stellungnahmen gebeten worden. Das haben wir über lange Zeiträume sehr gern gemacht. Wir freuen uns, wenn das jetzt mit einem Gesetzentwurf dem Ende zugeht. Wir hätten uns dazu noch einiges mehr gewünscht, aber wir befürworten ihn letztlich. Das ist ein Kompromiss. Die Gewerkschaften haben nicht alles das bekommen, was sie sich gewünscht haben, aber damit geben wir uns zufrieden.

Wir haben übrigens auch das Gesetz in Nordrhein-Westfalen begleitet ebenso wie die Gesetze in anderen Bundesländern. Erlauben Sie mir als jemandem, der in Nordrhein-Westfalen aufgewachsen ist und dort viele Jahre gelebt hat, das Fazit: Nordrhein-Westfalen ist okay, aber Niedersachsen ist besser.

Ich möchte hier auch gleich einen Vergleich zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ziehen. Dieser Gesetzentwurf gefällt uns nicht ganz so gut - das kann man vielleicht auch in unserer Kommentierung feststellen -, weil er keinerlei Regelung für eine umfassende Tariftreue beinhaltet - übrigens, anders als in Nordrhein-Westfalen, auch nicht zu Landesvergaben. Das ist eben nicht „NRW pur“. Der Gesetzentwurf ist aus unserer Perspektive noch etwas schlechter als das Gesetz in Nordrhein-Westfalen.

Es ist hier schon angesprochen worden: Mit dem Gesetzentwurf sollen die sozialen Kriterien in § 11 NTVergG abgeschwächt und die ILO-Mindestanforderungen in § 12 NTVergG aus dem Gesetz entfernt werden, die Kontrollregelungen in § 14 Abs. 3 NTVergG sollen noch mehr geschwächt werden, und der Anwendungsbereich soll - das ist eben schon positiv bewertet worden; wir bewerten das negativ - extrem beschnitten werden: Landesvorgaben im kommunalen Bereich nur noch für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Wir würden uns freuen, wenn das, was die Landesregierung geplant und eingebracht hat, jetzt auch umgesetzt wird. Da es schon erste Anzeichen aus Nordrhein-Westfalen gibt, glauben wir auch, dass es sehr klug wäre, dem dortigen Weg nicht zu folgen, sondern hier den niedersächsischen Weg zu gehen.

Johannes Grabbe: Der Bürokratieabbau war ja auch in dieser Anhörung schon das zentrale Thema. Wir müssen insbesondere mit Blick auf diesen Gesetzentwurf sagen: Wir als DGB wollen eine funktionierende und effiziente Bürokratie. Wir wollen nicht per se Bürokratie abbauen, sondern wir wollen gute, transparente Verfahren. Dabei sind landeseinheitliche Standards nicht per se ein Missstand, sondern, ganz im Gegenteil: Wenn sie gut gemacht sind - das müssen sie natürlich sein -, können sie gerade auch bei Vergaben äußerst hilfreich sein, gerade wenn man mit den Vergaben noch mehr intendiert, als nur noch schnell die Aufträge zu vergeben, sondern auch qualitativ gute Vergaben zu machen, auch mit Blick auf die Arbeitsbedingungen. Dazu haben wir ja schon einiges gesagt.

Dabei spielen natürlich Tariftreueregelungen eine sehr große Rolle, weil sie einen Schutzfaktor haben, gerade für die verantwortungsbewussten Unternehmen, die sich auf öffentliche Aufträge bewerben wollen. Ohne diese Tariftreueregelungen wird das nicht möglich sein. Und andersherum: Dieser Gesetzentwurf intendiert der schriftlichen Begründung zufolge die „maximale Handlungsfreiheit“ für die Kommunen. Das ist erst mal ein guter Gedanke. Dann erwarten wir aber auch als Gewerkschaften, dass die verantwortungsbewussten Kommunen entsprechende Tariftreueregelungen auf der kommunalen Ebene umsetzen. Das wäre dann auch unser Ziel. Gerade auch die verantwortungsbewussten Kommunen werden sich damit beschäftigen, wie Unternehmen auf ihre Ausschreibungen reagieren können. Daraus könnte aus unserer Sicht ein Flickenteppich von unterschiedlichen Regelungen folgen, weil Kommunen dann sicherlich auch unterschiedliche Akzente setzen werden. Musterverordnungen könnten helfen, aber trotzdem wird das in die maximale Handlungsfreiheit der Kommunen gegeben. Wir gehen davon aus, dass sie die Handlungsfreiheit in einer Demokratie dann auch nutzen können. Das ist richtig und auch wichtig. Das können sie auch jetzt schon. Aber trotzdem wären landeseinheitliche Standards, die tatsächlich praktikable Verfahren für bessere Vergaben anbieten, sicherlich sehr hilfreich.

Dementsprechend sprechen wir uns dafür aus, Tariftreueregelungen in einem Landesgesetz zu treffen. Genau das bietet aber der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion nicht an. Darauf bezieht sich unsere Kritik.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ihre Kritik war zu erwarten. Aber ich glaube, als es um die Änderungen beim Disziplinarrecht ging, waren wir mal auf einer Seite. Das gibt es also auch. Dabei wurde Ihre Meinung von Rot-Grün leider nicht gehört.

Meine konkrete Frage: Sind Ihnen Lohndumping-Fälle aus Nordrhein-Westfalen bekannt?

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Die Antwort auf diese Frage können Sie gegebenenfalls auch nachliefern.

Johannes Grabbe: Wir sind im Bezirk Niedersachsen nicht in Details der Vergaben in Nordrhein-Westfalen firm. Wir können uns gern dort schlau machen. Sie meinen: Lohndumping bei öffentlichen Vergaben? Für Lohndumping in der Wirtschaft könnten wir Ihnen natürlich zahlreiche Fälle nennen.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Nein, jetzt hier. Darauf bezog sich ja Ihre Kritik an unserem Gesetzentwurf mit dem Hinweis auf Nordrhein-Westfalen. Deswegen meine Frage: Sind Ihnen in diesem konkreten Anwendungsfall Lohndumping-Fälle bekannt?

Johannes Grabbe: Wir wissen, dass derzeit bei öffentlichen Vergaben der Preis das häufigste Kriterium ist. Das ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen so, sondern auch bei uns. Das heißt, das billigste Angebot bekommt derzeit den Zuschlag. Das weist die Vergabestatistik aus. Wenn es keine Regelungen für die Berücksichtigung von Tariflöhnen gibt, dann sind tarifgebundene Unternehmen schlicht benachteiligt und werden sie unterlaufen. Das ist ein Grundmechanismus. Das wird aus meiner Sicht überall so sein, wo es keine vernünftigen Tariftreueregelungen gibt. Das ist unser Kernargument, das wir hier gern noch einmal vorgetragen haben.

Verband der Unternehmerinnen in Deutschland (VDU), Landesverband Niedersachsen

Jasmin Arbabian-Vogel: Ich vertrete den Verband der Unternehmerinnen in Deutschland. Dem Bundesverband gehören derzeit ungefähr 2 000 Mitglieder an. Einige dieser Mitglieder sind natürlich auch in Niedersachsen. Von Haus aus sind wir eher mittelständisch orientiert.

Damit bin ich schon bei meinem Thema. Ich werde heute sozusagen mit zwei Hüten auf dem Kopf zu Ihnen sprechen: auf der einen Seite als Vertreterin meines Verbandes und auf der anderen Seite als Unternehmerin in Hannover. Sehen Sie es mir nach, wenn es manchmal zur Vermischung dieser beiden Hüte kommt.

Als Verband begrüßen wir den vorgelegten Gesetzentwurf und dessen Intentionen ausdrücklich. Ich sehe vor allen Dingen drei Intentionen - sie sind schon alle genannt worden; ich spreche sie trotzdem noch einmal in aller Kürze an -: zum einen die Intention, Bürokratie abzubauen - das ist sehr begrüßenswert -, zum anderen eine stärkere Freiheit für die Kommunen bei der Vergabe und drittens - das ist noch nicht zur Sprache gekommen - die Einführung einer Kann- bzw. Ermessensregelung bei den Kontrollen, die auch aus unserer Sicht notwendig ist und unter anderem zu einem stärkeren Bürokratieabbau beitragen könnte. - So weit, so gut.

In der Würdigung dessen, was vorliegt, würde ich sagen: Dieser Gesetzentwurf beinhaltet positive Aspekte, vor allen Dingen für die Kommunen. Die Frage ist immer, ob auch die Interessen derjenigen, die ich hier für den Verband vertrete, ausreichend gewürdigt sind. An dieser Stelle fehlt mir jedoch ein bisschen der Blick auf die andere Seite, nämlich auf die derjenigen, die am Ende die Leistungen erbringen. Das ist aus meiner Sicht ein bisschen das Grundproblem. Denn - lassen Sie mich vielleicht noch einen Schritt zurückgehen - 99 % aller Betriebe in Deutschland sind kleine und mittelständische Betriebe. In diesen kleinen und mittelständischen Betrieben sind 60 % aller Arbeitsplätze in Deutschland. Das ist keine niedrige Zahl, sondern eine sehr hohe. Ich erzähle Ihnen nichts Neues - das hat Herr Dr. Harder vom DGB auch schon erwähnt -, dass nur die wenigsten dieser kleinen und mittelständischen Betriebe tarifgebunden sind. Ich möchte den Blick gern auf diesen Bereich lenken, weil uns die Unternehmerinnen in unserem Verband immer wieder schildern, dass sie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sehr oft nicht zum Zuge kommen und manchmal auch freiwillig nicht zum Zuge kommen wollen, weil ihnen der bürokratische Aufwand zu hoch ist und weil sie - da sie nicht tarifgebunden sind - den Vergleich scheuen, inwieweit die Löhne, die sie bezahlen - die wenigsten bezahlen Dumpinglöhne -, gleichwertig sind.

Letzten Endes haben wir es also mit einer Situation zu tun, in der sich Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Betriebe ausgeschlossen fühlen bzw. nicht zum Zuge kommen. Das stellt aus meiner Sicht ein großes Problem dar, insbesondere mit Blick darauf, dass wir - wie bereits angedeutet wurde - aktuell nicht unbedingt einen Mangel an Aufträgen haben, sondern, im Gegenteil, durch bestimmte Entwicklungen viele Aufträge zu vergeben sind und demgegenüber durch den Fachkräftemangel schon eine große Engstelle besteht. Wir können es uns also eigentlich gar nicht leisten, dass Unternehmen sagen: Die bürokratischen Aufwände sind zu hoch, wir fallen wahrscheinlich durchs Raster, weil wir nicht tarifär bezahlen, obwohl wir eigentlich gute Löhne bezahlen usw. Wir können uns diese Entwicklung eigentlich gar nicht leisten.

Dem, was Herr Dr. Harder in seiner Vorrede angedeutet hat, stimme ich nicht zu. Ich bin Sozialdemokratin, aber meine nicht, dass es einen Automatismus gibt, dass derjenige, der nicht tarifär bezahlt, Dumpinglöhne zahlt. Diese Gleichung stimmt so nicht. Jetzt setze ich mal den Hut der

Verbandsvertreterin ab: Ich bin Pflegeunternehmerin in Hannover. In der Pflegebranche haben wir bekanntlich eine Tarifbindung. Das heißt, mit Einführung des Tariftreuegesetzes 2022 ist für die Pflegebranche die Sachlage eigentlich klar: Wir müssen tarifär bezahlen. Wir haben aber auch vorher schon nicht schlecht bezahlt. Wir bezahlen immer noch sehr gut, aber die Gleichung, dass nur die Tariftreue dazu geführt hat, dass die Mitarbeitenden besser entlohnt werden, stimmt schlichtweg nicht. Das Brutto unserer Mitarbeitenden ist selbstverständlich nach oben gegangen, aber sie haben dadurch nicht automatisch mehr Netto, weil wir viele Leistungen, die wir vormals als Arbeitgebende erbracht haben, nicht mehr mit einbringen können, weil sie nicht als Lohnbestandteil für die Mitarbeitenden gewertet werden. Langer Rede kurzer Sinn: Die Gleichung „nicht tarifär heißt Dumping“ bzw. „nur Tariflöhne bedeuten, dass die Mitarbeitenden mehr Geld haben“ stimmt so nicht.

Meine Bitte an Sie ist, Ihren Blick darauf zu richten, inwieweit das Doppelsystem, das wir haben - auf der einen Seite Tarifbindung nach dem Gesetz und auf der anderen Seite der Mindestlohn in vielen Branchen, der immer Untergrenzen definiert, die übrigens gar nicht mehr so niedrig sind -, zu bürokratischem Aufwand führt, der letzten Endes genau das Gegenteil dessen bewirkt, was eigentlich gewollt ist, nämlich dass auf der einen Seite Kommunen Aufträge vergeben und dass es auf der anderen Seite auch Unternehmen gibt, die diese Aufträge übernehmen.

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Antje Quernheim: Wir befürworten insgesamt die Intentionen des Gesetzentwurfs, insbesondere den Abbau von Bürokratie.

Seitens unserer Mitglieder sind bereits Probleme bei der Umsetzung der Mustersatzungsregelung in Nordrhein-Westfalen wahrgenommen worden. Das ist uns immer wieder berichtet worden. Dementsprechend sind wir hinsichtlich der Frage, auf welchem Weg die Intentionen zu erreichen sind, der Meinung, dass eine solche Satzungslösung nicht der richtige Weg ist. Wir sprechen uns dafür aus, die Kommunen nicht insgesamt aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, sondern den Weg über die Wertgrenzenerhöhung zu gehen verbunden mit einer generellen Überprüfung und Reduzierung der vergaberechtlichen Anforderungen an den richtigen Stellen, zumal die Kommunen, wenn man sie jetzt als Sonderregelung herausnehmen würde, einen bedeutenden Anteil der Auftraggeber ausmachen. Wir halten es durchaus für sinnvoll, in diesem Bereich bestimmte vergaberechtliche Grundsätze aufrechtzuerhalten, wie zum Beispiel die Fach- und Teillosvergabe und die Prüfung der Auskömmlichkeit der Angebote, die verpflichtend zu erfolgen haben. Über die Satzungslösung sehen wir dies nicht als gegeben an, auch wenn es Mustersatzungen gibt; denn dies sind ja Muster, an die man sich nicht halten muss. Wir sprechen uns also dafür aus, es an dieser Stelle bei einer generellen Regelung zu belassen.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Ich habe Ihre schriftliche Stellungnahme bereits im Vorfeld gelesen und wusste daher schon, dass Sie das Beispiel Nordrhein-Westfalen nicht für gut halten. Deswegen hatte ich eben meine Frage an die kommunalen Spitzenverbände gerichtet, die dann auch auf diese Kritik geantwortet haben.

Antje Quernheim: Wir sammeln natürlich die Berichte aus den Unternehmen in unseren Verbänden. Gerade bei der Einführung - das existiert ja noch nicht sehr lange - wurde dort ganz klar

wahrgenommen, dass es zu Verzögerungen geführt hat, da nach Orientierung verlangt wurde und diese erst mal nicht vorhanden war. Im Ergebnis ist es dann jedoch teilweise doch zu unterschiedliche Regelungen gekommen.

*

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Damit sind wir am Ende dieser Anhörung angelangt.

Zwei ergänzende Informationen: Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen hat sich entschuldigt. Die schriftliche Stellungnahme des Bauindustrieverbandes Niedersachsen-Bremen e. V., die unverlangt eingesandt wurde, ist als **Vorlage 6** verteilt worden.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9622

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 20.8.2026

dazu: Eingabe 01997/02/19

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 14	*Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*
Vorlage 16	*Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 14.08.2026*
Vorlage 17	*Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 25.08.2026*
Vorlage 18	*Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss nach dem ersten Beratungsdurchgang*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 18** vor.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Nr. 2: § 36 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Zu Absatz 2:

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkung auf **Seite 3** der Vorlage 18 vor.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) fragt, ob die Einrichtung einer Jugendbeteiligung gemäß der Neuregelung tatsächlich verpflichtend sei. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AGKSV) betrachte sie offenbar als verpflichtend und lehne die Regelung als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ab.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortet, ein Jugendbeteiligungsgremium sei gemäß Absatz 2 verpflichtend, wenn das für die Gemeindegröße festgelegte Quorum an Unterschriften von Jugendlichen zustande komme.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) ergänzt, gebe es in einer Kommune ausreichend Unterschriften von Jugendlichen für ein Jugendbeteiligungsgremium und sei zudem eine verhandlungsführende Person benannt worden, solle die Einrichtung eines solchen Gremiums verpflichtend sein, wobei dessen Ausgestaltung den Kommunen überlassen werde.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) zeigt sich verwundert über die Aussage, die Regelung bedeute einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Es handele sich schließlich um eine Form der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, und diese sei ein wesentlicher Teil der Demokratie. Andere Elemente der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene seien bereits vorhanden, so könnten beispielsweise Bürgerinnen und Bürger ab einem bestimmten Quorum den Rat verpflichten, sich mit bestimmten Themen zu befassen. Die vorliegende Regelung biete eine Möglichkeit für Jugendliche, die keine eigene Lobby hätten, Gehör zu finden. Die Ausgestaltung liege dann im Ermessen der Kommune.

Nr. 4: § 64 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Zu Absatz 9:

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt zu der Anmerkung des GBD auf **Seite 5** der Vorlage 18 aus und fragt, ob in Absatz 9 festgelegt werden solle, dass eine Zweidrittelmehrheit benötigt werde, um die Möglichkeit, die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik zuzuschalten, in der Hauptsatzung zu verankern. Im Gesetzentwurf sei dies ursprünglich so vorgesehen gewesen.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) bejaht dies namens der Koalitionsfraktionen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) kommt weiter auf das Recht der Abgeordneten zu sprechen, verlangen zu können, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme zu unterbleiben habe. Darauf, dass dieses in Absatz 2 für Aufnahmen der Sitzung geregelte Widerspruchsrecht im neuen Absatz 9 fehle, hätte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AGKSV) in ihren Stellungnahmen hingewiesen. Wenn auch in Absatz 9 ein Widerspruchsrecht geregelt werden solle, müsse klargestellt werden, dass die Anforderungen von Absatz 4 weiterhin erfüllt seien und die Abgeordneten sich gegenseitig die ganze Sitzung über in Bild und Ton wahrnehmen könnten. Gleiches gelte für die anwesende Öffentlichkeit. Im Falle der Inanspruchnahme des Widerspruchsrecht bei der Einwahl der Öffentlichkeit in die Sitzung müsse technisch gewährleistet sein, dass die Anforderungen von Absatz 4 dennoch erfüllt werden könnten, da andernfalls die Sitzung ende. Ob das technisch möglich sei, könne der GBD nicht beurteilen. Er empfehle, die an die Corona-Regelung in § 182 angelehnte Formulierung

> „Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung, soweit dies technisch möglich ist und der Ablauf der Sitzung nach Absatz 4 dadurch nicht gestört wird."

einzufügen.

> Der **Ausschuss** zeigt sich mehrheitlich mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 5 b: § 71 - Ausschüsse der Vertretung

Zu Absatz 8:

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärt, die AGKSV habe sich in Vorlage 17 kritisch zu der in Absatz 8 geregelten Möglichkeit der Abwahl von Ausschussvorsitzenden geäußert und erhebliche rechtliche Bedenken angemeldet. Das dort angeführte Beispiel sei aus Sicht des GBD jedoch nicht sehr wahrscheinlich, da die Abwahl eines Ausschussvorsitzenden zumindest nicht willkürlich erfolgen dürfe. Dies sei vergleichbarer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abwahl von Ausschussvorsitzenden im Bundestag zu entnehmen. In der Literatur würde darüber hinaus sogar gefordert, dass bestimmte Voraussetzungen für eine Abwahl erfüllt sein müssten, beispielsweise eine fortlaufende Verletzung der Aufgaben des Ausschussvorsitzenden.

*

Abg. **Julius Schneider** (SPD) erklärt **zum weiteren Verfahren**, dass die Koalitionsfraktionen die Beratung abschließen wollten, und beantragt, eine Beschlussempfehlung zu fassen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) spricht sich dagegen aus und kündigt an, dass die AfD-Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen werde. Er verstehe nicht, warum die Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf, der erst zur nächsten Kommunalwahl in acht Jahren volle Wirkung entfalten werde, innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen werden solle. Er halte den Gesetzentwurf für noch nicht abstimmungsreif. Beispielsweise könne er es nicht nachvollziehen, warum vorgegeben werde, eine Gleichstellungsbeauftragte künftig nur noch mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen zu dürfen. Aus seiner Sicht erleichtere oder verbessere keine der neuen Regelungen die kommunale Arbeit, stattdessen werde sie bürokratischer und komplizierter.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) sagt, die CDU-Fraktion könne bei vielen Punkten des Gesetzentwurfs nicht mitgehen und lehne ihn ab.

Die CDU-Fraktion sehe beispielsweise die Herabsetzung des Mindestalters für das passive Wahlrecht kritisch. In Baden-Württemberg, wo das passive Wahlrecht ab 16 Jahren bei der jüngsten Kommunalwahl gegolten habe, seien lediglich 0,8 % der Kandidierenden bei den Gemeinderatswahlen jünger als 18 Jahre gewesen. Von insgesamt mehr als 18 500 gewählten Gemeinderatsmitgliedern seien 59 jünger als 18 Jahre. Das entspreche 0,3 %. Auf Kreisebene hätten sich insgesamt 81 Kandidatinnen und Kandidaten im Alter von 16 oder 17 Jahren zur Wahl gestellt. Niemand davon sei gewählt worden. Vor diesem Hintergrund zeige sich, dass die bloße Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht keine breitere politische Beteiligung junger Menschen schaffe. Ihrer Meinung nach mache man den jungen Leuten damit nur etwas vor.

Ferner könne die CDU-Fraktion die Neuregelung zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nicht mittragen. Mit ihr werde der Wählerwille ausgehebelt und aus dem Amt werde ein Amt der politischen Mehrheit.

Gleiches gelte für die Vorschrift, das Mindestalter für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten auf 18 Jahre abzusenken. Sie sehe nicht, wie ein Mensch mit 18 Jahren beispielsweise eine Verwaltung mit 750 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen könne.

Zudem sei das an den Tag gelegte Tempo der Beratung nicht notwendig. Das einzige Argument, das ihr dafür einfiele, sei, dass Rot-Grün befürchte, nach der Landtagswahl 2027 keine Mehrheit mehr für diese Änderungen zu finden.

Abg. **André Bock** (CDU) stimmt seiner Vorrednerin zu. Aus seiner Sicht erschwerten die neuen Regelungen die ehrenamtliche politische Arbeit in der Kommune. Dies sei angesichts dessen, dass es immer schwerer werde, Menschen zu finden, die bereit seien, ein Ehrenamt zu übernehmen, nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Neuregelung zur Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sehe er kritisch. Aus demokratischer Sicht halte er es für schwierig, wenn die Mehrheit über dieses Amt entscheide, damit werde der Wählerwille übergangen und würden „politische Spielchen“ ermöglicht. Wenn eine Partei in einem Ort die meisten Stimmen erhalten habe, solle sie auch den Ortsvorsteher stellen. Auch frage er sich, welchen Sinn das Erschweren der Abwahl von Gleichstellungsbeauftragten auf der einen und das Erleichtern der Abwahl von Ausschussvorsitzenden auf der anderen Seite habe.

Wenn die Koalitionsfraktionen schon nicht der Sicht CDU-Fraktion folgen wollten, so sollten sie doch die Meinung der AGKSV berücksichtigen, die viele Regelungen kritisiere.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erwidert, ihm scheine die Kritik vom „Rauch des Wahlkampfs“ geprägt. Die nun vorgesehenen Regelungen habe man zum Teil auch in der Vergangenheit gehabt, und sie hätten gut funktioniert. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gehörten seiner Erfahrung nach häufig keiner Fraktion an, weil sie gar nicht für den Rat kandidiert hätten, auch wechselten sie in vielen Orten häufig. Er gehe davon aus, dass die Neuregelung vernünftig angewandt und sich als sinnvoll erweisen werde.

Die Jugendbeteiligung habe in seiner Heimatstadt Tradition und führe dazu, dass viele junge Menschen, die sich früher dort engagiert hätten, nun für den Rat kandidierten. Insofern erleichtere es die Neuregelung, aktive Kommunalpolitikerinnen und -politiker zu gewinnen.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) fügt hinzu, aus seiner Sicht sei der Erfolg der Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht nicht daran zu messen, dass möglichst viele junge Menschen in die kommunalen Parlamente einzögen. Derzeit seien dort sicherlich auch deutlich weniger 18- und 19-Jährige als 60-Jährige vertreten. Aber die jungen Menschen, die kandidierten und letztlich gewählt würden, lernten frühzeitig mit Verantwortung und mit der Gremienarbeit umzugehen. Insofern verliere man nichts, wenn nach der Kommunalwahl 2031 vielleicht 50 unter 18-Jährige in den Parlamenten säßen, sondern dies sei im Gegenteil einen Gewinn.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) kritisiert die Argumentation, das passive Wahlrecht für 16- und 17-Jährige nicht einzuführen, weil es angeblich nicht ausreichend wahrgenommen werde, als „abenteuerlich“. Nach der Einführung des Wahlrechts für Frauen habe der Anteil der Frauen im Parlament zunächst auch nur 8,7 % betragen. Dennoch sei die Entscheidung richtig gewesen. Die Politik müsse Möglichkeiten schaffen, junge Menschen an die Demokratie zu binden und sie an Entscheidungen teilhaben zu lassen, sodass sie sich gehört fühlten. Die Herabsetzung des Alters für Kandidatinnen und Kandidaten sei als Auftrag an alle in der Politik zu verstehen, mit jungen Menschen zu sprechen und sie zu ermutigen, sich zur Wahl zu stellen. Der Erfolg werde sich über die Jahre einstellen.

Zur Kritik an der Möglichkeit der Abwahl von Ausschussvorsitzenden verweise sie auf die Ausführungen der Vertreterin des GBD. Sie könnten nicht willkürlich abberufen werden. Dazu gebe

es einschlägige Urteile des Bundesverfassungsgerichts, und diese würden in einem Rechtsstaat respektiert.

Zudem sei die Aussage von Abg. Bothe, der Gesetzentwurf verbessere nichts, falsch. Beispielsweise werde das Amt der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt.

Vor diesem Hintergrund freue sie sich, wenn der Gesetzentwurf heute zur Abstimmung komme.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) erwidert, der Gesetzentwurf sei Klientelpolitik. Die Reglungen zu den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie zu den Ausschussvorsitzenden dienten nur der Absicherung eigener Kandidatinnen und Kandidaten.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) weist abschließend darauf hin, dass die Einführung des passiven Wahlrechts ab 16 Jahren auch in der Anhörung umstritten gewesen sei und dort große rechtliche Unwägbarkeiten bestünden. Beispielsweise sei die Frage nach der Haftung noch nicht geklärt. Diese Probleme müsse man in Relation zu einem voraussichtlich äußerst geringen Anteil der 16- und 17-Jährigen an den Gemeinderatsmitgliedern betrachten.

Beschluss

Der federführende Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 18 mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: CDU, AfD
Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Nadja Weippert (GRÜNE).

Ferner empfiehlt er dem Landtag zu der in die Beratung zum Gesetzentwurf einbezogenen Eingabe 01997/02/19 den folgenden Beschluss:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE
Ablehnung: AfD
Enthaltung: -

***

Tagesordnungspunkt 3:

Rechtsextreme türkische Ülkücü-Bewegung konsequent bekämpfen - „Graue Wölfe“ in Niedersachsen verbieten!

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2880

direkt überwiesen am 22.11.2023
federführend: AfluS
Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfVerfSch

zuletzt beraten: 37. Sitzung am 15.02.2024

Fortsetzung der Beratung

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) erinnert daran, dass der Ausschuss zuletzt in seiner 37. Sitzung über den Antrag beraten und den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes um eine Stellungnahme gebeten habe. Dieser habe sich in vertraulicher Sitzung durch die Landesregierung unterrichten lassen. Eine Stellungnahme habe er nicht abgegeben, und bekanntlich sei er Anfang des Jahres aufgelöst worden. Insofern müsse der Innenausschuss nun ohne eine Stellungnahme weiter beraten.

Abg. **André Bock** (CDU) schlägt angesichts dessen, dass der Antrag drei Jahre alt sei und die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung vom 6. Februar 2024 datiere, vor, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung in vertraulicher Sitzung zur jetzigen Situation zu bitten.

Das Anliegen des Antrags sei nach wir vor aktuell, da die extremistische Bewegung weiterhin bestehe und besonders junge Leute anspreche. Aus seiner Sicht müssten die Sicherheitsbehörden ihr Augenmerk verstärkt auf die Grauen Wölfe richten.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) stimmt dem Vorschlag zu und erinnert daran, dass die Ülkücü-Bewegung vom Verfassungsschutz beobachtet werde und auch Informationen zu ihr im Verfassungsschutzbericht zu finden seien.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) stimmt dem Vorschlag ebenfalls zu.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung in vertraulicher Sitzung.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Antisemitismus hat in unserer Gesellschaft keinen Platz! - Auch linksextremen und israelbezogenen Ausprägungen entschieden entgegentreten und dem Parteitagsbeschluss der Partei Die Linke unmissverständlich widersprechen

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/10436

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 29.04.2026
AfluS

zuletzt beraten: 107. Sitzung am 07.05.2026 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:
Vorlage 1 Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Birgit Butter** (CDU) stellt fest, die schriftliche Unterrichtung der Landesregierung sei aus Sicht der CDU-Fraktion nicht sehr aussagekräftig. Deshalb beantrage sie, die Landesregierung um eine ergänzende mündliche Unterrichtung, gern in vertraulicher Sitzung, zu bitten.

Der Verfassungsschutz dürfe nicht instrumentalisiert werden und müsse sämtliche extremistische Bereiche im Auge behalten, sowohl im rechten als auch im linken Spektrum. In diesem Zusammenhang erinnert die Abgeordnete an die Vorstellung des Verfassungsschutzberichts, bei der die Frage aufgeworfen worden sei, ob Gruppierungen innerhalb der Partei Die Linke vom Verfassungsschutz beobachtet würden. Dazu habe sie auch eine Kleine Anfrage gestellt, die mittlerweile beantwortet worden sei (Drs. 19/11138). Dennoch bestehe bei diesem Thema aus Sicht der CDU-Fraktion noch Klärungsbedarf.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) unterstützt den Verfahrensvorschlag und merkt an, dass es sicherlich sinnvoll sei, wenn Informationen, die zuvor nur den Mitgliedern des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vorbehalten gewesen seien, nun auch den übrigen Mitgliedern des Innenausschusses mitgeteilt würden. Daraus werde sich aus seiner Sicht ergeben, dass für den vorliegenden und auch für den Antrag unter Tagesordnungspunkt 3 in der Drucksache 19/2880 keine Notwendigkeit bestehe. Abschließend regt er an, beide Unterrichtungen in einer Sitzung entgegenzunehmen.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) sagt, sie respektiere die Oppositionsrechte und den Wunsch der CDU, bestimmte Phänomenbereiche genauer zu betrachten. Dennoch irritiere es sie, dass die CDU-Fraktion den Parteitagsbeschluss der Linken im Landtag thematisiere statt in ihren eigenen Parteigremien. Im Übrigen halte sie es für absurd, über Maßnahmen zu diskutieren, die rechtlich nicht möglich seien. Der Verfassungsschutz richte sich nicht nach politischem Belieben, sondern die Rechtsfolgen seien nach klaren Voraussetzungen im Verfassungsschutzgesetz geregelt.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) wendet ein, dass der Verfassungsschutz als Teil des Innenministeriums politisch weisungsgebunden sei. Das Anliegen im vorliegenden Antrag sei völlig legitim. Dem Verfahrensvorschlag stimme er zu.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung in vertraulicher Sitzung und regt an, die Unterrichtung in einer Sitzung mit der Unterrichtung zur Drucksache 19/2880 vorzunehmen.

***

Tagesordnungspunkt 5:

Schwimmen lernen - Leben retten. Flächendeckende Unterstützung beim Schwimmenlernen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10674

erste Beratung: 92. Plenarsitzung am 28.05.2026
federführend: AfluS
mitberatend: KultA

zuletzt beraten: 109. Sitzung am 11.06.2026

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:
Vorlage 1 Eingabe 01479/02/19
Vorlage 2 Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, aus Sicht der Koalitionsfraktionen könne der Ausschuss die Beratung heute abschließen und ihn in die Mitberatung durch den Kultusausschuss geben.

Abg. **Lara Evers** (CDU) meldet seitens der CDU-Fraktion noch weiteren Beratungsbedarf an und schlägt vor, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) lehnt den Vorschlag angesichts vieler noch offener Beratungsgegenstände und bevorstehender umfänglicher Gesetzesberatungen im Innenausschuss ab. Die Koalitionsfraktionen würden dem Landtag heute die Annahme des Antrags empfehlen wollen.

Abg. **André Bock** (CDU) wendet ein, dass schwimmen lernen essenziell für Kinder und Jugendliche sei und es sicherlich auch für den mitberatenden Kultusausschuss hilfreich wäre, ein Meinungsbild zu erhalten. Angesichts des Terminplans des Ausschusses rege er eine schriftliche Anhörung der wesentlichen Verbände an.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) ergänzt, dass zumindest die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft zu dem Antrag angehört werden sollte. Die Koalitionsfraktionen sprächen immer davon, das Ehrenamt stärken zu wollen. Vor diesem Hintergrund dürfe man den wichtigsten Verband in diesem Bereich nicht übergehen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Koalitionsfraktionen sprechen sich auch gegen eine schriftliche Anhörung aus.

Beschluss

Der federführende Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: CDU, AfD
Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Kultusausschusses

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Landtag zu der in die Beratung zum Gesetzentwurf einbezogenen Eingabe 01479/02/19 den folgenden Beschluss:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD
Ablehnung: -
Enthaltung: -

***

Tagesordnungspunkt 6:

Behördlichen Rechtsschutz für Polizeibeamte verbessern - die Betreuungslücke in der staatlichen Fürsorgepflicht für Beamte schließen!

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/10662

erste Beratung: 92. Plenarsitzung am 28.05.2026
AfluS

zuletzt beraten: 109. Sitzung am 11.06.2026 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:
Vorlage 1 Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) nimmt Bezug auf die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung und stellt fest, Rechtsschutz in Form eines zinslosen Darlehens reiche seiner Meinung nach nicht aus und ersetze nicht die im Antrag geforderten Maßnahmen. Ziel des Antrags sei es, Beamtinnen und Beamten in einer akuten Lage besser und schneller zu helfen. Darauf gehe die Landesregierung in ihrer Unterrichtung gar nicht ein. Gewerkschaftliche Unterstützung ersetze nicht die Fürsorge des Dienstherrn.

Vor diesem Hintergrund schlage er vor, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und die Polizeigewerkschaften um ihre Einschätzung zu bitten.

Abg. **Alexander Saade** (SPD) sagt, die SPD-Fraktion sehe keinen Bedarf für eine Anhörung. Es gebe Rechtsschutz für Polizeibeamtinnen und -beamte, auch über die Gewerkschaften. Die Forderungen der AfD-Fraktion umzusetzen, würde bedeuten, dass das Land auch bei rechtswidrigen Taten Rechtsschutz gewähren müsse. Insofern rege er an, über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) führt aus, auch die CDU-Fraktion sehe auf Basis der schriftlichen Unterrichtung durch die Landesregierung keinen weiteren Beratungsbedarf. In der Debatte im Plenum sei zudem bereits deutlich geworden, dass viele Instrumente vorhanden seien. Sie stimme dem Vorschlag auf Abstimmung zu.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) merkt an, er habe der Rede, die Abg. Buschmann im Plenum gehalten habe, eine andere Position entnommen, und erklärt, er bedauere, dass die anderen Fraktionen den Antrag einfach „wegwischen“ wollten. Es handle sich um ein wichtiges Thema und aus seiner Sicht seien noch rechtliche Fragen zu klären, um den behördlichen Rechtsschutz zu verbessern. Denn dieser sei alles andere als perfekt, und auf die Gewerkschaften zu verweisen und dadurch quasi einen „Gewerkschaftszwang“ für Polizeibeamtinnen und -beamte anzunehmen, sei keine geeignete Lösung.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) erwidert, die Abg. Buschmann habe zu Recht auf die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung verwiesen. Dort heiße es, dass für alle Beamtinnen und Beamte auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 87 des Niedersächsischen

Beamtengesetzes vollumfänglicher Rechtsschutz bestehe. Sie sehe keine offenen Fragen und insofern halte auch die Fraktion der Grünen den Antrag für abstimmungsreif.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE
Ablehnung: AfD
Enthaltung: -

***

Tagesordnungspunkt 7:

Digitale Verwaltung - transparent, unabhängig, effizient und modern!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10435

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 29.04.2026
AfluS

zuletzt beraten: 107. Sitzung am 07.05.2026 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:
Vorlage 1 Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung habe gezeigt, dass der Antrag in die richtige Richtung weise. Vor diesem Hintergrund beantrage er, die Beratung heute abzuschließen.

Abg. **André Bock** (CDU) führt aus, die CDU-Fraktion wünsche sich eine ergänzende mündliche Unterrichtung. Der Landesrechnungshof habe in seiner Unterrichtung vom 26. August 2026 (Drs. 19/11410) auf Defizite in der Digitalisierung hingewiesen, und es wäre sicherlich hilfreich, die Perspektive der Landesregierung dazu zu hören. Auf diese Weise könne man gegebenenfalls herausfinden, an welchen Stelleschrauben noch zu drehen sei, um bei der Verwaltungsdigitalisierung voranzukommen. Im Übrigen verstehe er das Fazit der Unterrichtung so, dass der vorliegende Antrag im Grunde unnötig sei, weil er eigentlich nur bereits bestehende Maßnahmen und Projekte unterstütze.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stimmt dem Vorschlag zu, merkt aber an, dass der Landesrechnungshof bei seinen Prüfungen bekanntlich in die Vergangenheit blicke. Auf der kommunalen Ebenen habe sich aber hinsichtlich der Digitalisierung in jüngster Zeit viel zum Positiven verändert, und es habe erhebliche Verbesserungen in den Angeboten und der Nutzbarkeit für die Bevölkerung gegeben. Insofern sei es vermutlich sinnvoll, das Thema in einer mündlichen Unterrichtung zu vertiefen.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung.

***

Tagesordnungspunkt 8:

Freiheitlich-demokratische Grundordnung schützen - Instrumente der wehrhaften Demokratie entschlossen nutzen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9916

erste Beratung: 88. Plenarsitzung am 05.03.2026
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 101. Sitzung am 09.04.2026 (Unterrichtungswunsch)

dazu: Eingaben 01300/02/19, 01654/02/19, 01654/02/19-001, 01654/02/19-002 und 01742/02/19

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:
Vorlage 6 Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) führt aus, dass sich der Antrag mit einem Thema beschäftige, dass intensiv diskutiert werde und bundesweit Gegenstand diverser Verfahren sei. Auch in Niedersachsen laufe ein Verfahren bezüglich der Hochstufung der AfD zum „Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung“. Im Eilverfahren sei die Hochstufung zwar zunächst bestätigt worden, die SPD-Fraktion wolle aber zunächst die weiteren Verfahren und die Entscheidung in der Hauptsache abwarten und dann den Antrag wieder auf die Tagesordnung setzen.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) fügt hinzu, dass das Thema des Antrags sehr wichtig sei und die Menschen in Niedersachsen und in ganz Deutschland bewege. Um ihm auch Raum im Parlament zu geben, beantrage sie eine Anhörung.

Abg. **André Bock** (CDU) sagt, die CDU-Fraktion spreche sich zum jetzigen Zeitpunkt gegen eine Anhörung aus und folge dem Vorschlag, zunächst den Ausgang der laufenden Verfahren abzuwarten. Dies sei auch die Empfehlung der Landesregierung in ihrer Unterrichtung.

Der **Ausschuss** kommt überein, die weitere Beratung über den Entschließungsantrag zunächst zurückzustellen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt über eine Anhörung zu entscheiden.

***

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
(2. GlüÄndStV 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11390

direkt überwiesen am 24.08.2026
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

Vorstellung des Gesetzentwurfs

RD'in **Dr. Hennings** (MI) führt im Wesentlichen wie folgt aus:

Mit dem Gesetzentwurf werden im Glücksspielstaatsvertrag kleinere Änderungen eingebracht, Schärfungen bzw. Konkretisierungen, die wegen dringlicher Handlungsbedarfe, die sich aus dem Zwischenbericht zur Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags ergeben haben, schon vor dem Ergebnis der Evaluation aufgenommen werden sollen.

Ich werde im Folgenden kurz auf die einzelnen Regelungen eingehen und sie zusammenfassen, wo es sich anbietet.

Zum einen kann man die **Nr. 1** des Änderungsstaatsvertrags zusammen mit der **Nr. 3 b** betrachten. Dort geht es vor allem darum, dass den „in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden" künftig die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller relevante Erkenntnisse abzurufen. Das hat zum einen den Hintergrund, dass zuvor der Begriff „Sicherheitsbehörden" benutzt wurde, der etwas unklar war, und man wollte nicht in die Situation geraten, die erhöhten Anforderungen an eine Datenabfrage für Verfassungsschutzbehörden erfüllen zu müssen. Zum anderen wurde der Begriff „Strafverfolgungsbehörden" verwendet, um die Möglichkeit zu haben, laufende Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren sowie Strafen unterhalb der Schwelle des Bundeszentralregisters mit heranziehen zu können.

Zu der Ergänzung „in- und ausländische": Häufig haben wir es bei den Antragstellern mit international tätigen Unternehmensverbünden zu tun. Für Erkenntnisse aus dem Ausland galt bislang der Beibringungsgrundsatz durch den Antragsteller, und das hat das Verfahren enorm erschwert. Wenn jetzt also vonseiten der Erlaubnisbehörde die Möglichkeit besteht, die Erkenntnisse selbst abzurufen, erleichtert das das Erlaubnisverfahren.

Die Daten unterliegen natürlich der Nutzung einer Zweckbestimmung. Es gibt eine Löschungsvorgabe in § 9. Es ist insofern verhältnismäßig ausgestaltet, als der Abruf dann nachrangig erfolgen kann, wenn nicht die Zuverlässigkeit schon aus anderen Gründen zu verwehren ist. Es gelten natürlich darüber hinaus auch die datenschutzrechtlichen Regelungen der jeweiligen Polizei- und Strafverfolgungsbehörde sowohl für den Abruf als auch für die Übermittlung der Daten.

Dann komme ich zu **Nr. 2** und **Nr. 7**. Die Regelungen betreffen den sogenannten OASIS-Abgleich. OASIS ist die Spielersperrdatei. Spieler und Spielerinnen, die ein problematisches Spielverhalten

aufzeigen, werden in eine sogenannte Sperrdatei eingetragen, und bevor jemand ein Glücksspiel aufnimmt, sei es in einer terrestrischen Betriebsstätte oder eben im Internet, ist ein Abgleich mit dieser Sperrdatei durchzuführen, um zu prüfen, ob die spielwillige Person möglicherweise gerade gesperrt ist und gar nicht spielen darf. Ist das der Fall, ist die Teilnahme natürlich zu versagen.

Das System ist so ausgestaltet, dass jede Betriebsstätte eine Zugangskennung erhält, damit die Aufsichtsbehörden überprüfen können, ob OASIS von den Anbietern von Glücksspiel ordnungsgemäß eingesetzt wird. Bestandteil der Regelung war schon immer, dass diese Kennung nicht weitergegeben werden darf. Dies wird nun ausdrücklich normiert und dann noch in der Nr. 7 mit einem Bußgeldtatbestand für den Fall, dass die Zugangskennung doch an eine andere Betriebsstätte weitergegeben wird, flankiert.

Dann komme ich zu **Nr. 3 a**. Sie betrifft die effektive Möglichkeit, illegale Online-Glücksspielangebote zu sperren. Es hatte sich gezeigt, dass diese Regelung geschärft werden muss. Künftig sind auch Maßnahmen gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten zulässig. Der Begriff „Anbieter von Vermittlungsdiensten“ entstammt dem Digital Services Act. Sie sind künftig zulässig, wenn Maßnahmen gegen den Veranstalter oder den Vermittler des Glücksspielangebots nicht möglich oder auch nicht erfolgversprechend sind. Die Methoden, die angewendet werden können, sind IP-Blocking, eine DNS-Sperre oder auch die Entfernung des Inhalts.

Bei **Nr. 4** handelt es sich um eine reine Klarstellung. In § 9 a sollte tatsächlich schon immer nur auf § 12 Abs. 3 Satz 1 des Glücksspiels-Staatsvertrags verwiesen werden. Das ist jetzt insofern klargestellt worden, indem man „Satz 1“ eingefügt hat.

Dann komme ich zu den **Nrn. 5 a und 5 b**. Sie betreffen die Verfahren innerhalb des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder. Hier werden Details zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats geregelt. Der Verwaltungsrat soll über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt Beschluss fassen. Dazu zählte man ursprünglich auch Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren. Es hat sich aber gezeigt, dass damit durchaus auch wiederkehrende Alltagsbeschaffungen dieser Anstalt von der Beschlussfassung erfasst waren, und das war damit nicht gemeint. Deshalb wird ergänzt, dass künftig in der Satzung der Anstalt noch eine Mindestwertgrenze geregelt werden kann, und der Verwaltungsrat erst bei Verträgen von einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, die diese Grenze überschreiten, einen Beschluss fasst.

Nr. 5 b regelt die Vertraulichkeit der Sitzung des Verwaltungsrats. Dort werden oftmals sehr sensible Inhalte besprochen, die auch Auswirkungen auf die Tätigkeit von Dritten haben. Bei dieser Regelung geht es darum, den offenen Meinungsaustausch und die offene Meinungsbildung der Verwaltungsratsmitglieder zu schützen. Deshalb wird dieser Vertraulichkeitstatbestand geschaffen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das parlamentarische Auskunftsrecht und auch die Auskunftsrechte anderer staatlicher Stellen, wie zum Beispiel Staatsanwaltschaften, unberührt bleibt.

Abschließend komme ich zu **Nr. 6**. Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Prüfung der Landesrechnungshöfe. Bislang war es so ausgestaltet, dass die Bestellung der Jahresabschlussprüfer durch alle Trägerländer gemeinsam erfolgte. Das wird nun vereinfacht. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers obliegt der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof des Sitzlandes, also des Landes Sachsen-Anhalt. Davon unberührt bleibt natürlich das Recht der

Landesrechnungshöfe alle Trägerländer, die Anstalt auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit hin zu überprüfen. Es geht rein um die Bestellung des Jahresabschlussprüfers.

Damit dieser Änderungsstaatsvertrag in Kraft treten kann, bedarf er der Ratifikation durch alle 16 Länder. Für Niedersachsen bedarf das Ratifikationsgesetz der Zustimmung des Landtags. Den betroffenen Verbänden wurde bereits nach Entwicklung des Vertragstextes Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Das Innenministerium hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betroffene Verbände angehört. Wir haben keine Hinweise erhalten, die einer Ratifikation entgegenstehen, sodass wir den Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht haben und auf eine baldige Beschlussfassung hoffen.

Beratung

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärt, da durch den Gesetzentwurf keine unmittelbaren Belange der Kommunen betroffen seien, sei keine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung geboten. Den Gesetzentwurf habe der GBD lediglich kursorisch geprüft, da der Landtag Staatsverträge bekanntlich nur in Gänze ablehnen oder annehmen könne.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, vor diesem Hintergrund sehe er keine Notwendigkeit einer Anhörung. Die Regelungen im Gesetzentwurf entsprächen offenbar bestehenden Änderungsbedarfen. Der Weg, bei Anstalten öffentlichen Rechts nur einen der Beteiligten mit der Wirtschaftsprüfung zu beauftragen, sei auch im kommunalen Bereich üblich und sicherlich sinnvoll. Bei der Vertraulichkeitsregelung sei zudem klargestellt worden, dass parlamentarische Rechte davon unberührt blieben. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen könnten dem Gesetzentwurf insofern schon heute ihre Zustimmung geben. Angesichts der Wichtigkeit der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, wolle man das Verfahren nicht unnötig verlängern.

Abg. **André Bock** (CDU) führt aus, auch die CDU-Fraktion habe keine größeren Bedenken bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, werde sich bei einer Abstimmung aber zunächst enthalten.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) stimmt einer sofortigen Abstimmung ebenfalls zu. Auch die AfD-Fraktion hege keine weiteren Bedenken, werde sich aber der Stimme enthalten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: -
Enthaltung: CDU, AfD

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Alexander Saade (SPD)

***

Tagesordnungspunkt 10:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8942

dazu: Eingabe 01778/02/19

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zur Einführung künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung und Fahndung)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/5312

c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**
(Gesetz zur Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/6274

d) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zum polizeilichen Einsatz und zur Abwehr von Drohnen)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/7488

Zu a) erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 19.11.2025
federführend: AfIuS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024
federführend: AfIuS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu c) erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025
federführend: AfIuS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu d) erste Beratung: 68. Plenarsitzung am 25.06.2025
federführend: AfIuS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt gemeinsam beraten: 98. Sitzung am 26.02.2026 (Anhörung)

Fortsetzung der Beratung zu a)

Beratungsgrundlagen:
Vorlage 11 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu Artikel 1 Nrn. 1 bis 8 (§§ 2 bis 32 a NPOG)

MR **Dr. Miller** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 11** vor.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Nr. 1: § 2 - Begriffsbestimmungen

MR **Dr. Miller** (GBD) führt im Sinne der Seiten 2 und 3 der Vorlage 11 zu dem neuen Begriff „Vorfeldstraftaten“ aus, der an Straftaten von erheblicher Bedeutung anknüpfe.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) fragt, ob die Formulierungen im Allgemeinen Teil des NPOG nicht ohnehin auf dem Begriff der konkreten Gefahr fußen würden.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, typischerweise gebe es im Gefahrenabwehrrecht Eingriffsschwellen, die auf eine konkrete Gefahr abstellen. Diese Gefahr werde in vielen Fällen qualifiziert, d. h. es werde eine dringende oder gegenwärtige Gefahr verlangt oder eine Gefahr für bestimmte höherrangige Rechtsgüter. Daneben beständen in den Polizeigesetzen jedoch viele Eingriffsbefugnisse, die verlangten, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass eine bestimmte Straftat begangen werde. Diese Straftat gelte es dann im Rahmen der Gefahrenabwehr zu verhüten. Diese Regelungstechnik sei dem Gefahrenabwehrrecht eigentlich fremd, und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lasse sie auch nur unter strengen Kriterien zu, wie auch an dem Begriff der Vorfeldstraftaten ersichtlich sei. Dennoch sei das Abheben auf Straftaten in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder stark verbreitet, denn dabei handele es sich um eine für die Polizei vertraute Kategorie, auch wenn es hier nicht um die Verfolgung von Straftaten gehe, sondern um deren Verhütung. Dies mache die verfassungskonforme Gesetzgebung allerdings mitunter schwieriger.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) betont, dass man - ganz abgesehen von etwaigen juristischen Problemen - solche Eingriffsschwellen im Gefahrenabwehrrecht angesichts der wachsenden Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden dennoch benötige. Denn die Bürgerinnen und Bürger erwarteten, dass der Staat sie schütze und bereits früh und präventiv reagiere.

MR **Dr. Miller** (GBD) erläutert, dass die Formulierungsvorschläge diesem Ansinnen entsprächen. Um die Einhaltung der dafür geltenden Maßstäbe sicherzustellen, schlage der GBD die Streichung von Nr. 15 in § 2 vor und empfehle stattdessen, die sich darauf beziehenden Passagen des Gesetzentwurfs in den §§ 32 c, 34, 37 und 45 a so zu formulieren, dass sie den Anforderungen des BVerfG gerecht würden.

Nr. 2/5: § 17 a - Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

Zu Absatz 2:

MR **Dr. Miller** (GBD) trägt die Anmerkung des GBD auf den Seiten 4 bis 6 der Vorlage 11 vor und berichtet MI und MJ hätten darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Frist von 10 Tagen in **Satz 1** mit Blick auf ein Verfahren über die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz relativ knapp bemessen sei, und eine Verlängerung auf 14 Tage vorgeschlagen. In Mecklenburg-Vorpommern sei mit der Novelle des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes im Mai 2026 allerdings eine analoge Regelung mit einer Frist von 10 Tagen beschlossen worden.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) und Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sprechen sich für eine Frist von 14 Tagen aus und bitten den GBD, eine entsprechende Formulierung vorzuschlagen.

Zu Absatz 4:

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) bittet das MI in Absprache mit dem MJ zu prüfen, ob im Gesetz nicht auch geregelt werden könne, dass die Polizei die gefährdete Person zusätzlich über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung unterrichten solle.

Zu Absatz 5:

MR **Dr. Miller** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD auf den Seiten 6 und 7 vor.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) fragt, ob es nicht sinnvoll sei, bei der Weitergabe der personenbezogenen Daten zwischen Tätern und Opfern zu differenzieren und bei den Tätern eine Mussregelung und bei den Opfern eine Kannregelung vorzusehen.

Ferner möchte sie mit Blick auf die Formulierung „wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist“ wissen, welche Gefahr gemeint sei und ob diese nicht konkretisiert werden müsse.

MR **Dr. Miller** (GBD) führt aus, dass, wenn das Wort „Gefahr“ im NPOG nicht näher attribuiert werde, die konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 gemeint sei. Zwar würde in § 17 a Abs. 1 für die Anordnung der Maßnahmen auf eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung abgestellt, aber die Datenübermittlung könne auch zur Abwehr anderer Gefahren dienen. Bedeutsam sei allerdings, dass die Datenübermittlung nur zur Gefahrenabwehr erfolgen dürfe, da die Daten auch im Rahmen der Gefahrenabwehr erhoben worden seien. Andernfalls handele es sich um eine Zweckänderung. Das Abstellen auf die Erforderlichkeit zur Abwehr einer Gefahr sei mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch notwendig, da die Weitergabe von personenbezogenen Daten einen Grundrechtseingriff darstelle, der gerechtfertigt werden müsse.

Bezüglich der Frage, ob es rechtlich möglich sei, die Weitergabe der Täterdaten an geeignete Beratungsstellen verpflichtend zu regeln, erläutert der Vertreter des GBD, dass nach der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfs die Polizei das Ermessen ausübe und aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen auch auf eine Übermittlung verzichten könne. Wolle der Gesetzgeber die Polizei zu einer Übermittlung verpflichten, müsse man dies im Gesetzentwurf entsprechend formulieren.

Die Nachfrage von Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE), ob es auch möglich sei, die Datenübermittlung nur mit Blick auf den Täter zur Pflicht zu machen, während man für die Opfer eine Kannregelung vorsehe, bejaht MR **Dr. Miller** (GBD).

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) bittet den GBD darum, eine entsprechende Formulierung vorzuschlagen.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) fragt in diesem Zusammenhang, ob es gegenwärtig nicht so geregelt sei, dass auch die Opferdaten an die Beratungsstellen übermittelt würden. Auf diese Weise könnten die Opfer auch erfahren, welche Hilfen ihnen zustünden.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, im vorgeschlagenen Absatz 4 sei vorgesehen, dass die Polizei das Opfer - d. h. die gefährdete Person - verpflichtend über Beratungsangebote zu informieren habe. Im vorgeschlagenen Absatz 5 werde die Polizei ermächtigt, die Daten des Opfers auch ohne dessen Einwilligung an eine Beratungsstelle zu übermitteln, sofern dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sei. Dies könne beispielsweise der Fall sein, wenn die Polizei davon ausgehen müsse, dass das Opfer selbst nicht die Kraft aufbringen könne oder zu eingeschüchtert sei, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Beides sei so auch bereits in § 17 a Abs. 1 des geltenden NPOG geregelt.

Der Vertreter des GBD kommt weiter auf besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Daten zum Sexualleben oder zum Gesundheitszustand zu sprechen, die unter Umständen auch Gegenstand einer Übermittlung sein könnten, und erläutert, dass aus Sicht des GBD eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung solcher Daten im Gesetzentwurf fehle. Artikel 10 der Datenschutzrichtline (DS-RL) sehe vor, dass die Datenübermittlung in diesem Fall „unbedingt erforderlich“ sein müsse. Die dementsprechende Formulierung im NPOG sei „unerlässlich“. Dieser Begriff fehle aber im Gesetzestext.

Abg. **Alexander Saade** (SPD) erkundigt sich, ob sich das Problem heilen ließe, indem der Begriff „unerlässlich“ in den Gesetzestext eingefügt werde.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, sicherlich könne man formulieren, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt werden dürften, wenn dies unerlässlich sei. Allerdings habe das Innenministerium diesem Vorschlag bereits widersprochen, da man dort der Auffassung sei, dass die Voraussetzungen von Artikel 10 DS-RL vorlägen.

MR’in **Schrader** (MI) erklärt, die Daten seien zur Abwehr von einer Gefahr für Leib und Leben erhoben worden und würden unter dieser Prämisse auch an die Beratungsstellen übermittelt, die sie ebenfalls zur Gefahrenabwehr nutzten. Insofern sehe das MI keine Zweckänderung. Zudem werde in § 38 - Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, Zweckbindung - des Entwurfs die Unerlässlichkeit für die Übermittlung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien festgeschrieben. Vor diesem Hintergrund biete es sich an, dieses Thema unter § 38 bzw. in der Diskussion über die Datenschutzregelungen des Gesetzentwurfs weiter zu vertiefen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) gibt zu bedenken, dass es in der Vergangenheit einige Fälle gegeben habe, in denen kein Datenaustausch zwischen verschiedenen Stellen stattgefunden habe und dies schreckliche Folgen gehabt habe. Aus seiner Sicht müsse der Schutz von Menschenleben immer weit über dem Datenschutz stehen. Insofern sei es in der Tat angebracht, sich den Bereich im Laufe der Beratungen sehr genau anzusehen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) weist darauf hin, dass es an dieser Stelle nicht um die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen gehe, sondern an externe Beratungsstellen, und sagt, er könne die Bedenken des GBD an dieser Stelle durchaus nachvollziehen. Im Übrigen sei es nicht zu schrecklichen Folgen gekommen, weil keine Daten an Beratungsstellen übermittelt worden seien, sondern vielmehr habe der Staat nicht eingegriffen, als er hätte eingreifen müssen.

Abg. **Alexander Saade** (SPD) stellt fest, dass in tragischen Fällen wie dem Fall in Friedland bestimmte Informationen nicht weitergeben worden seien. Deshalb wolle die SPD-Fraktion, dass im Zweifel Daten weitergegeben würden. Insofern votiere sie für Lösungen, die dies sicher ermöglichten.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) stellt klar, dass die Geschehnisse in Friedland seiner Meinung nach möglich gewesen seien, weil die Landesregierung es nicht geschafft habe, die Dublin-Verordnung umzusetzen, und nicht weil Daten des Täters nicht an eine Beratungsstelle übermittelt worden seien. An dieser Stelle gehe es nicht um staatliches Eingreifen, sondern um die reine Übermittlung von Daten an eine Beratungsstelle.

Abschließend erkundigt sich der Abgeordnete, was genau mit „geeignete Beratungsstellen“ gemeint sei.

MR’in **Schrader** (MI) antwortet, das könne sie aus dem Stegreif nicht beantworten, und sagt zu, die Antwort auf diese Frage nachzuliefern.

Die Frage von Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE), ob Niedersachsen bereits Verträge vorbereitet habe, um die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Hessen sofort nutzen zu können, sobald die entsprechende Regelung im NPOG in Kraft trete, bejaht MR’in **Schrader** (MI). Daran sei intensiv gearbeitet worden, der Staatsvertrag liege nahezu final vor.

Nr. 2/6: § 17 c - Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Zu Absatz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD auf den Seiten 8 bis 10 der Vorlage 11 vor und weist darauf hin, dass sich das MI dafür ausspreche, analog zum neuen § 1 c Abs. 3 des Gewaltschutzgesetzes neben der Verbotszone noch eine darüberhinausgehende Warnzone gesetzlich zu regeln.

MR’in **Schrader** (MI) bekräftigt dies und begründet, auf diese Weise könne bereits auf den Täter eingewirkt und das Opfer gewarnt werden, bevor der Täter die Verbotszone betrete.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) fragt, wie diese Warnzone genau bemessen und bestimmt werden solle.

MR’in **Schrader** (MI) antwortet, dies müsse im Einzelfall gerichtlich entschieden werden und könne nicht pauschal zum Beispiel auf einen Radius von 3 km festgelegt werden.

MR **Dr. Miller** (GBD) ergänzt, dass dies in der Tat auch im neuen Gewaltschutzgesetz nicht genauer geregelt sei. Beispiele aus der Praxis gebe es noch nicht, da das Gesetz bekanntlich erst im Juli 2027 in Kraft trete.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) bittet das MI einen entsprechenden Vorschlag zu dieser Regelung mit dem GBD abzustimmen und für den zweiten Beratungsdurchgang vorzulegen. - MR'in **Schrader** (MI) sagt dies zu.

Zu Absatz 2:

MR **Dr. Miller** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD auf den Seiten 10 und 11 der Vorlage 11 vor und führt aus, dass die Ausgabe eines technischen Geräts, das der gefährdeten Person einen Verstoß gegen die Wegweisung oder das Aufenthaltsverbot anzeige, im Ermessen der Polizei liege. Ein Grund dafür, die Entscheidung bei der Polizei anzusiedeln, sei es, zu vermeiden, dass ein neuerlicher Gerichtsentscheid notwendig werde, wenn sich die gefährdete Person erst gegen, dann aber für ein solches Gerät entscheide.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) fragt, ob das bedeute, dass die gefährdete Person keinen Rechtsanspruch auf ein solches Gerät habe.

MR **Dr. Miller** (GBD) bejaht dies und erläutert, die Regelung sei so konzipiert, dass ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bestehe, aber kein Anspruch auf Zurverfügungstellung des technischen Mittels. Die Geräte müssten auch nicht zwingend bei der zuständigen Behörde in ausreichender Zahl vorhanden sein. Sie könnten nur ausgeben werden, wenn sie verfügbar seien.

MR'in **Schrader** (MI) ergänzt, das MI wolle vermeiden, dass zwingend ein solches Gerät ausgegeben werden müsse, auch wenn Gründe aus polizeilicher Sicht dagegensprächen, beispielsweise wenn die gefährdete Person minderjährig sei. Vor diesem Hintergrund halte das MI die Ermessensvorschrift für sinnvoll.

Nr. 8: § 32 a - Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte

Zu Absatz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) erläutert den Vorschlag des GBD, **Satz 2 Nr. 2** des Gesetzentwurfs, der beinhalte, dass eine von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine Bild- und Tonaufzeichnung verlangen könne, nunmehr in veränderter Form in **Absatz 2 Satz 6/1** aufzugreifen, und führt im Sinne der Seiten 22 bis 24 und 26 der Vorlage 11 aus.

Die Frage von Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE), ob mit der neuen Fassung nicht eine Zweckänderung einhergehe, bejaht MR **Dr. Miller** (GBD). Die Daten würden nicht mehr zur Abwehr der Gefahr, sondern zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme dienen. Dies sei aber kein neuer Regelungsgedanke, er werde bereits im bestehenden Gesetz zur Behebung einer Beweisnot im Bezug auf gerichtliche Auseinandersetzungen und zur Strafverfolgung herangezogen und sei durchaus zulässig. Das Löschungsverbot nach **Absatz 2 Satz 6** des Gesetzentwurfs werde damit erweitert und gelte auch für den Fall, dass die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Aufnahme die Löschung untersage. Der Zweck sei dann, die Daten in einem behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren nutzen zu können. Insofern werde die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufzeichnungsregelung durch eine Verarbeitungsregelung ersetzt, die es ermögliche das eigentliche Regelungsziel zu erreichen.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) sagt, aus der wissenschaftlichen Evaluation des Einsatzes von Bodycams bei der Polizei Berlin sei bekannt, dass die bloße Aufnahme einer Situation bereits

deeskalierend auf die beteiligten Personen wirken könne. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) in Berlin sehe auch das Anschalten der Bodycam auf Verlangen des polizeilichen Gegenübers vor. Vor diesem Hintergrund wüsste er gern, ob eine analoge Regelung nicht auch - vielleicht an anderer Stelle - im NPOG möglich sei. Abschließend erkundigt er sich, unter welchen Umständen das Verlangen einer Aufnahme als missbräuchlich angesehen werden könne.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, das MI habe mitgeteilt, dass es möglich sei, dass eine Aufnahme missbräuchlich zum Beispiel zur Ablenkung verlangt werden könne. Vor diesem Hintergrund habe der Entwurf eine Sollregelung vorgesehen. Dies verlange aber von den Polizeibeamtinnen und -beamten einzuschätzen, ob tatsächlich ein missbräuchliches Verlangen vorliege. Gleichzeitig müssten sie prüfen, ob sie die Aufnahme nicht ohnehin selbst starten müssten, weil die Anwendung unmittelbaren Zwangs bevorstehe. Der Änderungsvorschlag des GBD solle die Komplexität dieser Entscheidungssituation etwas reduzieren.

Die Regelung zur Aufnahme auf Verlangen sei im vorliegenden Gesetzentwurf dadurch eingeschränkt, dass sie an polizeiliche Maßnahmen, die durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden könnten, gebunden sei. Eine davon unabhängige Sollregelung wie im ASOG sei zwar grundsätzlich denkbar, es sei jedoch zweifelhaft, ob das Land die Gesetzgebungskompetenz dafür habe. Denn eine Regelung, die die Aufnahme einer strafprozessualen Maßnahme der Polizei vorsehe, sei möglicherweise eher dem Strafprozessrecht als dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) fragt nach, inwiefern man dieses Problem lösen könne, wenn man ein voraussetzungsloses Verlangen ermöglichen wolle.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwidert, wenn der Ausschuss eine solche vom Gesetzentwurf abweichende Lösung wünsche, könne der GBD diese prüfen und in diesem Zusammenhang auch der Frage der Gesetzgebungskompetenz weiter nachgehen.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) will weiter wissen, ob nicht auch das Anfertigen von Kopien der Aufnahmen und wer wie darauf zugreifen dürfe geregelt werden müsse, um sicherzustellen, dass die Aufnahme im Falle einer Anzeige allen beteiligten Parteien zugänglich sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärt, der GBD gehe davon aus, dass die allgemeinen Auskunftsrechte gemäß § 51 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ausreichend seien, wobei allerdings auch die Rechte weiterer Beteiligter zu beachten seien. Im Zweifel würde die Rechtmäßigkeit eines Zurückhaltens von Daten dann vor einem Verwaltungsgericht entschieden.

MR'in **Schrader** (MI) stimmt dieser Sichtweise zu.

Die Nachfrage von Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE), ob die betroffenen Polizeikräfte einer Zweckänderung zustimmen müssten, verneint MR **Dr. Miller** (GBD).

Zu Absatz 2:

MR **Dr. Miller** (GBD) führt zu der Anmerkung auf den Seiten 25 und 26 der Vorlage 11 bezüglich der **Sätze 3 bis 5** aus. Bei der Regelung zum anlasslosen Bereitschaftsbetrieb von Bodycams, dem sogenannten Pre-Recording, in Wohnungen gebe es juristische Differenzen zwischen dem Innenministerium und dem GBD, die sich in abweichenden Formulierungsvorschlägen

widerspiegelten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei das Pre-Recording als Grundrechtseingriff einzuschätzen, deshalb brauche es für dessen Anwendung einen angemessenen Anlass. Vor diesem Hintergrund betrachte der GBD schon das Pre-Recording an öffentlich zugänglichen Orten kritisch. Der Vertreter des GBD verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des GBD zur Gesetzesberatung zum Reformgesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze im Jahre 2019 (siehe zum Beispiel 50. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport der 18. Wahlperiode am 2. Mai 2019). Bezüglich des Einsatzes in Wohnungen sehe er aber sogar erhebliche verfassungsrechtliche Probleme. Denn hier sei die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes berührt. Aus Sicht des GBD müsste hier eine Eingriffsschwelle definiert werden, die den Voraussetzungen in Artikel 13 Abs. 7 GG gerecht werde. Dies sei im Gesetzentwurf jedoch nicht der Fall. Deshalb empfehle der GBD, die Möglichkeit des Pre-Recording innerhalb von Wohnungen zu streichen. Das Innenministerium vertrete allerdings eine andere Auffassung.

MR'in **Schrader** (MI) bestätigt dies und erläutert, dass die Pre-Recording-Aufnahme von 30 Sekunden laufend überschrieben und nur gespeichert werde, wenn tatsächlich eine Aufnahme gestartet werde. Eine bewusst gestartete Aufzeichnung durch eine Bodycam in einer Wohnung sei aber nur bei einer dringenden Gefahr für Leib und Leben zulässig. Vor diesem Hintergrund bewerte das Innenministerium den Grundrechtseingriff durch das Pre-Recording als minimal und verfassungsrechtlich vertretbar. Im Übrigen seien Einsatzlagen in Wohnungen häufig sehr dynamisch und ein Pre-Recording sehr sinnvoll, um eine Eskalation von der ersten Sekunde an zu dokumentieren.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwidert, diese Argumentation sei für das Pre-Recording im öffentlichen Raum außerhalb von Wohnungen entwickelt worden und insoweit auch vertretbar. Innerhalb von Wohnungen sehe das anders aus, da mit Artikel 13 Abs. 7 GG ein ausdrücklicher Schrankenvorbehalt bestehe, der beim Pre-Recording aber gerade nicht erfüllt werde. Innerhalb von Wohnungen würde das Argument des MI nur überzeugen, wenn man annehmen würde, dass der durchlaufende Pre-Recording-Betrieb keinen Eingriff in Artikel 13 GG darstelle, denn dann bedürfe es keiner Rechtfertigung über Artikel 13 Abs. 7 GG. Diese Annahme halte der GBD jedoch für nicht vertretbar, und er gehe davon aus, dass dies einer Überprüfung durch das BVerfG nicht standhalten würde. In den einschlägigen Entscheidungen des BVerfG zur Kennzeichenkontrolle sei es darum gegangen, ein Kfz-Kennzeichen automatisiert zu erfassen und im Nichttrefferfall sofort wieder zu löschen. Schon diese kurzfristige Erfassung habe das BVerfG als Eingriff in die Grundrechte des Fahrzeughalters gewertet. Vor diesem Hintergrund gehe der GBD sicher davon aus, dass auch das Filmen innerhalb einer Wohnung als Grundrechtseingriff betrachtet werden würde, auch wenn die Aufnahme überschrieben bzw. nach 30 Sekunden wieder gelöscht werde.

Ein Weg, das Pre-Recording in Wohnungen zu ermöglichen, den auch andere Landesgesetzgeber gewählt hätten, sei die Regelung einer geeigneten Eingriffsschwelle. In den hessischen und rheinlandpfälzischen Polizeigesetzen zum Beispiel sei das Pre-Recording in Wohnungen zulässig, wenn es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben erforderlich sei. Wenn eine solche Eingriffsschwelle, wie in Artikel 13 Abs. 7 GG gefordert, gegeben sei, halte der GBD die Regelung des Pre-Recording in Wohnungen für rechtlich möglich. Ohne eine entsprechende Ergänzung müsse die Regelung jedoch gestrichen werden.

MR'in **Schrader** (MI) weist darauf hin, dass es beim Pre-Recording in Wohnungen um Lagen gehe, die nicht von vornherein eindeutig seien. Wenn klar sei, dass eine dringende Gefahr für

Leib und Leben bestehe, werde die Bodycam ohnehin direkt eingeschaltet. Für dynamische Lagen werde die Möglichkeit des Pre-Recordings benötigt.

Abg. **Alexander Saade** (SPD) fragt den Vertreter des GBD, ob es seit Inkrafttreten der jüngsten Polizeirechtsnovelle in Niedersachsen 2019 Klagen gegen das in diesem Rahmen geregelte Pre-Recording im öffentlichen Raum gegeben habe, und wenn ja, wie in diesen Fällen entschieden worden sei. Er fügt hinzu, die SPD-Fraktion votiere sogar für ein Ausweiten des Pre-Recordings auf 60 Sekunden.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, es seien ihm keine Klagen und keine einschlägige Rechtsprechung dazu bekannt. Dies entbinde den GBD jedoch nicht davon, die vorliegenden Entscheidungen mit Blick auf eine wahrscheinliche verfassungsrechtliche Einschätzung des Pre-Recordings auszuwerten, nicht zuletzt um zu vermeiden, dass das niedersächsische Gesetz Anlass für eine einschlägige Rechtsprechung biete.

Ein Pre-Recording von 60 Sekunden, das in anderen Landesgesetzen vorgesehen sei, stelle eine Vertiefung des Grundrechtseingriffs dar. Hinsichtlich der erörterten Fragen gehe er allerdings nicht davon aus, dass darin ein entscheidender Unterschied liege. Sofern gut begründet werde, warum dieser Zeitraum besser sei, zum Beispiel weil die deeskalierende Wirkung größer sei, sehe er dort durchaus Spielraum.

Abg. **Alexander Saade** (SPD) erkundigt sich, welche Auswirkung der Richtervorbehalt an dieser Stelle habe, denn gemäß Absatz 3 müsse für die Verwertung der Bild- und Tonaufzeichnung zunächst deren Rechtmäßigkeit richterlich festgestellt werden.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagt, der GBD schlage, wie auf Seite 28 der Vorlage 11 ausgeführt, vor, diesen Richtervorbehalt zu streichen. Es gebe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für einen Richtervorbehalt, und er löse das verfassungsrechtliche Problem des Pre-Recordings in Wohnungen ohne Eingriffsschwelle auch nicht. Nach der vorgesehenen Regelung sei das Pre-Recording anlasslos möglich. Das verfassungsrechtliche Problem, das daraus im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 7 GG erwachse, könne nicht nachträglich dadurch geheilt werden, dass in den Fällen, in denen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben vorliege, die Aufnahme gespeichert und erst nach richterlicher Erlaubnis ausgewertet werde.

Vor diesem Hintergrund sei es unumgänglich, das Pre-Recording an eine Eingriffsschwelle zu knüpfen, die auf eine dringende Gefahr im Sinne des Artikels 13 Abs. 7 GG abstelle. Im Übrigen sei eine Gefahr immer mit Unsicherheiten verbunden. Eine Gefahr bedeute nicht, dass im weiteren Verlauf auch etwas passieren müsse. Auch eine Anscheinsgefahr könne ausreichen. Insofern könne man gegebenenfalls auch bereits vor der geschlossenen Tür entscheiden, dass die vorhandenen Anhaltspunkte eine dringende Gefahr nahelegten.

Auf Bitte von Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) sagt MR **Dr. Miller** (GBD) zu, einen an das hessische und rheinland-pfälzische Recht angelehnten Vorschlag zum Pre-Recording in Wohnungen, der Artikel 13 GG gerecht werde, zu erarbeiten.

Verfahrensfragen

MR **Dr. Miller** (GBD) kommt auf den Zeitplan der Beratungen zu sprechen und erklärt, dass zwischen der Anhörung im Februar und der Fertigstellung der ersten Vorlage des GBD so viel Zeit vergangen sei, sei neben der Komplexität der Materie und dem Personalwechsel im Innenministerium auch der Reform des Gewaltschutzgesetzes auf Bundesebene, die Einfluss auf die Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung habe, geschuldet. Die Vorlage des GBD zu den §§ 32 b bis 37 des Gesetzentwurfs sei in der finalen Abstimmung mit dem Innenministerium und könne voraussichtlich in der für den 17. September 2026 geplanten Sitzung beraten werden. Schwerpunktthema dieser Tranche werde die Datenerhebung sein.

Den übrigen Gesetzentwurf plane der GBD, in ein bis zwei weitere Vorlagen zu behandeln. Diesbezüglich könne er aber noch keinen zeitlichen Horizont nennen. Die Geschwindigkeit hinge zum einen von den Abstimmungsprozessen mit dem Innenministerium und zum anderen von parallel laufenden weiteren Gesetzgebungsvorhaben ab.

Abg. **André Bock** (CDU) stellt fest, dass vor diesem Hintergrund der Abschluss der Beratung des offenbar noch auf tönernen Füßen stehenden Gesetzentwurfs der Landesregierung voraussichtlich noch länger dauern werde. Er kritisiert, dass die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU unter b), c) und d) heute noch nicht zur Sprache gekommen seien. Diese beschäftigten sich mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung und Fahndung, der Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt und dem polizeilichen Einsatz und der Abwehr von Drohnen, wobei der jüngst erfolgte Versuch eines Drohnen-Anschlags in Leipzig die Aktualität von Letzterem noch einmal unterstrichen habe.

Der Abgeordnete erinnert daran, dass die regierungstragenden Fraktionen durchaus erwogen hätten, Regelungen wie die zum Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt aus dem gesamten Gesetzgebungsverfahren herauszulösen und vorzuziehen. Er appelliert an die Koalitionsfraktionen, dieses von Abg. Watermann und Abg. Camuz in Aussicht gestellte Verfahren zumindest für diesen Bereich und mit Blick auf die aktuelle Lage auch für die Drohnen-Abwehr tatsächlich zu realisieren, damit diese Regelungen so schnell wie möglich in Kraft treten und die Sicherheitsbehörden handeln könnten. Denn er befürchte, dass sich die Beratungen bis kurz vor die Landtagswahl hinziehen könnten und der Gesetzentwurf im schlimmsten Fall nicht mehr verabschiedet werden könnte. Angesichts der Sicherheitslage und mit Blick auf die Opfer häuslicher Gewalt müsse man schnell ins Handeln kommen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) führt aus, dass die Regelungen zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz des Bundes erst im Juli 2027 in Kraft träten. Da diese und die vorgesehenen polizeirechtlichen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt ineinandergreifen sollten, sei es nicht sinnvoll diese vorzuziehen. Dies würde nur zu erneutem Regelungsbedarf führen. Insofern plädiere er für das übliche Vorgehen.

Abg. **André Bock** (CDU) erwidert, andere Bundesländer hätten bereits polizeirechtlichen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt. Insofern sei es durchaus möglich, dies zu regeln, ohne das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes abzuwarten.

Im Übrigen müsse man beim Thema Drohnendetektion und -abwehr nicht auf die Bundesgesetzgebung warten. Ministerin Behrens habe schon mehrfach angekündigt, eine Regelung auf

den Weg bringen zu wollen, womöglich im Verbund der fünf Nordländer. Aber bislang sei immer noch nichts passiert, obwohl angesichts der Sicherheitslage dringender Handlungsbedarf bestehe. Er bekräftigt seinen Vorschlag, diese Bereiche vorzuziehen, dafür sei die CDU-Fraktion auch zu Sondersitzungen bereit.

Abg. **Evrim Camuz** (GRÜNE) sagt, sie teile den Wunsch, die Gesetzesberatung so schnell wie möglich abzuschließen. Sie beschäftige sich intensiv mit dem Thema häusliche Gewalt, und die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sei ihr ein großes Anliegen. Aber in der heutigen Sitzung habe sich noch einmal Änderungsbedarf ergeben, und es stehe noch eine Abstimmung mit dem Justizministerium - Stichwort „psychosoziale Prozessbegleitung“ - aus. Dies koste Zeit, es sei aber auch bereits angekündigt worden, dass der Ausschuss ganztägig tagen werde, um die Gesetzesberatung voranzubringen. Insofern freue sie sich auf die weitere konstruktive Arbeit an diesem Gesetzentwurf.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) bezieht sich auf den Bereich Drohnenabwehr und führt aus, er verstehe, dass die CDU-Fraktion schnell Regelungen wünsche. Man habe lang auf eine Gesetzgebung durch den Bund gewartet. Aber das Thema sei, insbesondere was die Zuständigkeiten betreffe, nicht trivial. Der Gesetzentwurf umfasse Regelungsvorschläge dazu, und er rate dazu, zunächst die Einordnung des GBD abzuwarten. Denn schlimmer als keine rechtliche Grundlage sei eine, die vor Gericht scheitere oder Unsicherheiten schaffe. Wie bereits gesagt, seien ganztägige Sitzungen anberaumt worden. Alle seien bemüht, den Gesetzentwurf zügig zu beraten. Indem man sich gegenseitig Vorhaltungen mache, komme man aber nicht weiter.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, die Beratung am 17. September 2026 fortzusetzen, und beschließt ganztägig zu tagen.

***